

Die Ordnungskräfte des sächsischen Armen- und Bettelwesens

Zeitgenössische Wahrnehmungen und widerstreitende Erwartungen an die Dresdner Bettelvögte (1717–1765)*

von
STEFAN BECKERT

Bereits mehrfach hatten zwei Dresdner Bettelvögte im Sommer 1717 einem Soldatenkind *etliche Streiche gegeben*, um es vom verbotenen Betteln in der Stadt abzuhalten. Als die Vögte es eines Tages am Wilsdruffer Tor abführen wollten, lockte sein Geschrei dessen Mutter, *viel ander Volck* und etwa 30 Soldaten herbei, die *mit aller gewalt den Jungen losgelassen haben wollten*. Gleichzeitig versuchten mehrere Einwohner, die Vögte aus ihren Fenstern heraus zu ermutigen, und forderten die Gefangennahme des Jungen, *weil er ein liederlicher Pursche wäre, und wenn er einen dreyer erbettelt hätte, solchen gleich in brandewein versöffte*. Eine weitere Person versuchte, die aufgebrachten Soldaten zu beruhigen, und fragte, *ob sie denn ordre hätten*, bei der Festnahme zu intervenieren. Die wütende Menschenmasse beschimpfte die Vögte trotz dessen als *Spitzbuben, Schelmen und Rackers knechte*, und plötzlich wurde auf einen der Vögte *mit Steinen geschmissen auch dergestalt mit füßen an ihn gesprungen, daß der Rücken davon ganz braun und blau wäre, und er sich nicht wenden könnte*. Erst als der Betteljunge den Vögten entrissen war und die städtischen Ordnungskräfte verletzt abzogen, kehrte wieder Ruhe am Tor ein.¹

In diesem Moment eruptiver Gewalt waren an der Stadtmauer unterschiedliche Ansprüche der Bewohner Dresdens aufeinandergetroffen. Während die städtischen Bettelvögte einen besitzlosen Jungen mit Gewalt zur Arbeit erziehen wollten, ging eine große Menschenmenge als spontane Solidargemeinschaft mit der gleichen Gewalt dagegen vor. Zugleich zeigten mehrere Dresdner durch Unterstützungsrufe, dass sie in dem Jungen nur einen arbeitsunwilligen Trinker sahen, dessen Entfernung von der Straße zu Recht geschehe. Es trafen hier nicht nur

* Der Text fasst die Ergebnisse meiner Masterarbeit zusammen, die im September 2017 am Institut für Geschichte der Technischen Universität Dresden eingereicht wurde: „Blickrichtung Ordnung. Rollenbilder städtischer Ordnungskräfte im Kräftefeld von Versorgung und Verfolgung. Das Beispiel der Dresdner Armenvögte im 18. Jahrhundert.“ Seither erschienene Literatur wurde soweit möglich ergänzt.

¹ Stadtarchiv Dresden (im Folgenden: StadtA Dresden), 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, Die Bettelvoigte allhie betr., 1717, 1737–1787, fol. B^r-C^r [nichtnummerierte Einlage zu Beginn, eigene Blattzählung].

verschiedene städtische Gruppierungen gewaltvoll aufeinander, sondern implizit auch mehrere unauflösbare Vorstellungen einer lebenswerten Ordnung, die sich an den Bettelvögten entluden.

Bettelvögte existierten überall im Reich als Exekutivorgan der jeweiligen Armen- und Bettelordnungen und sollten insbesondere Bettelverbote durchsetzen. Gemeinsam mit vielen weiteren zeitgenössisch meist als Knechte, Vögte oder Schergen bezeichneten Berufsgruppen zählt man sie zu den frühneuzeitlichen Ordnungskräften, die in lokal spezifischen Formen mit sehr individuellen Aufgaben auftreten konnten, wie Gerichtsdiener, Stadtwächter, Scharwächter, Nachtwächter, Dorfboten, Brotwäger oder Fleischschätzer.²

Derartige Ordnungskräfte waren die ausführenden Organe der ‚guten Policy‘, nicht zu verwechseln mit der heutigen Polizei. Hierbei handelte es sich um obrigkeitliche Maßnahmen zur Herstellung eines wohlgeordneten Gemeinwesens, die bis in das Alltagsleben der Untertanen hineinreichen konnten.³ In der Forschung wurden die frühneuzeitlichen Ordnungskräfte gerne im Zusammenhang mit der schlechten Umsetzung dieser obrigkeitlichen Mandate betrachtet und ihre geringe Anzahl sowie mangelnde Professionalisierung als einer von vielen Gründen dafür angeführt.⁴ Die Nähe der Ordnungskräfte zu den unteren Gesellschaftsschichten, insbesondere zur Unehrllichkeit,⁵ unterminierte ihre Auto-

² ANDRÉ HOLENSTEIN/FRANK KONERSMANN/JOSEF PAUSER/GERHARD SÄLTER, *Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld*, in: Dies. (Hg.), *Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert* (Studien zu Policy und Policywissenschaft) Frankfurt am Main 2002, S. 1-54, hier S. 13-20.

³ KARL HÄRTER, *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit* (methodica. Einführungen in die rechtshistorische Forschung 5), Berlin/Boston 2018, S. 9; ANDREA ISELL, *Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009, S. 8, 16; vgl. ANDRÉ HOLENSTEIN, *Gute Policy und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)* (Frühneuzeit-Forschungen 9), 2 Bde., Ettenheim 2003, S. 99; MICHAEL STOLLEIS, *Was bedeutet Normdurchsetzung bei Policyordnungen der frühen Neuzeit?* in: Richard Helmholz/Paul Mikat/Jörg Müller/Michael Stolleis (Hg.), *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag* (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 91), Paderborn 2000, S. 739-757, hier S. 741.

⁴ Vgl. HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, *Arm des Gesetzes* (wie Anm. 2), S. 6-9; ISELL, *Gute Policy* (wie Anm. 3), S. 109; vgl. GERD SCHWERHOFF, *Die Policy im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln*, in: Christian Hochmuth/Susanne Rau (Hg.), *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt* (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 13), Konstanz 2006, S. 355-376, hier S. 366 f., 370-373; GERD SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999, S. 109.

⁵ Vgl. JUTTA NOWOSADTKO, *Umstrittene Standesgrenzen. Ehre und Unehrllichkeit der bayerischen Schergen*, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Norm und Struktur 5), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 166-182, hier S. 167, 174 f. Sie argumentiert, dass insbesondere die Gerichtsdiener an der Grenze zur Unehrllichkeit standen, im

rität in der Ständegesellschaft und führte dazu, dass ihnen von Untertanen wenig Vertrauen und Unterstützung entgegengebracht wurde.⁶ Die von ihnen verübten Gewalttaten werden deswegen auch als Reaktion gesehen, um sich als Unterschichtenangehörige mit obrigkeitlichem Befehl in der ständischen Gesellschaft Respekt zu verschaffen.⁷ Ihre zumeist schlechte Bezahlung hätte sie zudem in einigen Teilen des Reiches von Nebenverdiensten oder Bestechungsgeldern abhängig gemacht.⁸ Immerhin wurden mancherorts Ordnungskräfte an Strafgeldern beteiligt oder nur für bestimmte Handlungen, nicht aber regulär bezahlt.⁹

Vergleichbare Ergebnisse liegen auch zu den sächsischen Bettelvögten vor. Den gewaltbereiten Armenvögten sei Faulheit, Ungehorsam, Trunkenheit, Dienstnachlässigkeit und Unachtsamkeit nachgesagt worden, sowohl vonseiten der Obrigkeit als auch der Untertanen. Die schlechte Entlohnung und soziale Herkunft der Vögte erkläre die konfliktgeladene Stimmung und die häufigen Korruptionsvorwürfe der Einwohner, aber auch die gegenseitigen Denunziationen unter den städtischen Bediensteten. Helmut Bräuer beschrieb sie dennoch als „Instrumente des kommunalen oder staatlichen Disziplinierungsapparates“, die aber aus der obrigkeitlichen Fehleinschätzung der Armutsursachen eine Sündenbockrolle übernehmen mussten.¹⁰ Denn, so der weitgehende Konsens der Forschung zur Armenversorgung der Barockzeit, die mangelhafte Finanzierung der Armenhäuser, das allgemeine Bettelverbot und die hohe Mobilität der besonders von Armut betroffenen Unterschichten erschwerten es, an der an den Wohnort gebundenen obrigkeitlichen Almosenvergabe teilzunehmen. Betteln war häufig keine dauerhafte Art, ein Einkommen zu erwerben, sondern eher ein Nebenerwerb zwischen bezahlten Tätigkeiten oder ein Ausgleich für stark von der Konjunktur abhängige Hausarbeiter.¹¹ Die obrigkeitliche Unterteilung von Armen in unterstützungs-

Gegensatz zu den Scharfrichtern und deren Knechten, aber nicht zur Kerngruppe der Unehrliehen gehörten.

⁶ Vgl. GERHARD SÄLTER, *Polizei und soziale Ordnung in Paris. Zur Entstehung und Durchsetzung von Normen im städtischen Alltag des Ancien Régime (1697–1715)* (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2004, S. 187–189, 196.

⁷ HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, *Arm des Gesetzes* (wie Anm. 2), S. 51. Vielleicht sollte der gewalttätige Ruf aber in einer grundlegend an Gewalt gewöhnten Gesellschaft auch nicht überbewertet werden. Vgl. ULRICH HENSELMAYER, *Dienst – Ehre – Gewalt. Überlegungen zur Interpretation der Gewaltdelinquenz von Stadtknechten und Bütteln in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: Holenstein/Konersmann/Pauser/Sälter, *Policy in lokalen Räumen* (wie Anm. 2), S. 55–70, hier S. 70.

⁸ Vgl. SÄLTER, *Polizei und soziale Ordnung* (wie Anm. 6), S. 187 f.

⁹ HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, *Arm des Gesetzes* (wie Anm. 2), S. 27.

¹⁰ Vgl. HELMUT BRÄUER, *Bettelvögte. Sozial- und mentalitätsgeschichtliche Beobachtungen aus Obersachsen während der frühen Neuzeit*, in: Renate Wißniewski/Gabriele Viertel/Nina Krüger (Hg.), *Landesgeschichte und Archivwesen. Festschrift für Reiner Groß zum 65. Geburtstag*, Dresden 2002, S. 121–148, hier S. 128, 131–135, 142 f., Zitat S. 147. Vgl. für Niedersachsen: PETER ALBRECHT, *Die Armenvögte der Stadt Braunschweig*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 58 (1986), S. 55–75.

¹¹ WOLFGANG VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), München 2013, S. 10; FALK BRETSCHNEIDER,

würdige Menschen, die zu schwach zur Arbeit waren, und sogenannte starke Bettler, die aus unterstelltem Müßiggang bettelten, anstatt zu arbeiten, ging damit in Teilen an der sozialen Realität der Frühen Neuzeit vorbei.¹²

Vonseiten der ‚Policeyforschung‘ sind Aussagen über die Ineffektivität der Ordnungskräfte im Allgemeinen und der Bettelvögte im Speziellen etwas zu relativieren. Andrea Bendlage hält für das Nürnberger Strafvollzugspersonal des 15. und 16. Jahrhunderts fest, dass die bereitgestellte Unterkunft und der wenngleich geringe, aber regelmäßig bezahlte Sold deutliche Vorteile gegenüber der unter den niederen Handwerkern üblichen auftragsbasierten Arbeit boten, die nicht wenige der Nürnberger Ordnungskräfte noch zusätzlich während ihrer Dienste erledigten. Zudem argumentiert sie, die Häufung gewalttätiger Situationsbeschreibungen in den Quellen resultiere daraus, dass die Ordnungskräfte zumeist in bereits eskalierte Situationen hinzugerufen wurden.¹³

Außerdem trafen die zwar oft mit schweren Strafen versehenen ‚Policeyordnungen‘ auf eine flexible Rechtspraxis im Alltag, die vielmehr auf „Frieden und Konfliktregulierung als auf Disziplinierung und Strafe“ ausgerichtet war.¹⁴ Insofern führt der Vergleich frühneuzeitlicher Ordnungskräfte mit modernen Staatsbeamten zu einem verzerrten Blick, bei der die auf Ausgleich und Konsens basierende flexible Anwendung von ‚Policeynormen‘ in der ständisch gegliederten Gesellschaft außer Acht gelassen wird.¹⁵ So ist als Ausgangspunkt für die

Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 15), Konstanz 2008, S. 43 f.; HELMUT BRÄUER, Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Beate Althammer (Hg.), Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 4), Frankfurt am Main 2007, S. 23–57, hier S. 44; ELKE SCHLENKRICH, Bettelwesen in Sachsens Goldenem Jahrhundert, in: Dresdner Hefte 89 (2007): Armut in der reichen Stadt, S. 34–42, hier S. 38; ROBERT JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000, S. 2; CHRISTOPH SACHSSE/FLORIAN TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart 1980, S. 110 f.

¹² Vgl. IVETTE NUCKEL, Faule Müßiggänger und ‚rechte‘ Arme. Armen- und Bettelordnungen Bremens, Lübecks, Lüneburgs und Oldenburgs des 16. und 17. Jahrhunderts, Kiel 2021, S. 11 f.; BRÄUER, Bettler in frühneuzeitlichen Städten (wie Anm. 11), S. 30; SACHSSE/TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (wie Anm. 11), S. 130.

¹³ Vgl. ANDREA BENDLAGE, Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert (Konflikte und Kultur 8), Konstanz 2003, S. 291 f., 299.

¹⁴ Vgl. dazu zusammenfassend HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte (wie Anm. 3), S. 158 f.; KARL HÄRTER, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999), Heft 3, S. 365–379.

¹⁵ Vgl. HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 9; vgl. auch PETER BLICKLE, Das alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008, S. 235.

Untersuchung der Dresdner Bettelvögte weniger der Zusammenhang zu den oberrichtlichen Normen als vielmehr die Sichtweise ihrer Zeitgenossen naheliegend.¹⁶

Wie also nahmen die Zeitgenossen die Ordnungskräfte wahr und welche Erwartungen stellten sie an diese? Welche Aufgaben und Pflichten hatten sie zu erfüllen? Wer war überhaupt dazu bereit, als Bettelvogt in Dresden zu arbeiten, und wie gingen diese Menschen mit ihrer Wahrnehmung durch die Stadtbevölkerung um? Wie nahmen sich die Vögte selbst wahr? Für die Beantwortung dieser Fragen bietet die ‚Armen- und Bettelpolicy‘ der Stadt Dresden zwischen 1717 und 1765 ein ertragreiches Feld.¹⁷

Die partielle Selbstverwaltung der Stadt auch in der ‚Armenpolicy‘ und die regelmäßigen Beschwerden des kursächsischen Hofes über die öffentlich wahrnehmbare Armut führten zu reichlich Quellenniederschlag im Dresdner Stadtarchiv, da sich der Stadtrat und insbesondere das für die ‚Armen- und Bettelpolicy‘ zuständige Almosenamtsamt immer wieder dazu genötigt sahen, ihre politischen Maßnahmen gegenüber dem Hof zu rechtfertigen.¹⁸ Im Bestand B.XIII (Armen-, Almosen-, Bettelwesen. Zwangsarbeitsanstalt) des Stadtarchivs sind auch drei Konvolute über die Bettelvögte, die als Exekutivkräfte der ‚Armenpolicy‘ fungierten, in einem Umfang von je um die einhundert Blatt erhalten.¹⁹ Immer dann, wenn der Almosenamtsvorsteher nicht im Haus war, hielt dessen Schreiber darin

¹⁶ Vgl. für diesen Vorschlag HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 54.

¹⁷ Der hier zu behandelnde Zeitraum beginnt 1717 mit der Einsetzung der landesherrlichen Kommission zur Untersuchung des städtischen Bettelwesens. Spätestens ab diesem Punkt griff die Landesregierung vermehrt in die städtischen Belange der Armenfürsorge und der Bettlervertreibung ein. Das Ende markiert die Gründung der landesherrlichen ‚Policykommission‘ im Jahr 1765, die stückweise auch die Ordnungswahrung in der Residenzstadt für sich beanspruchte.

¹⁸ Vgl. STEFAN BECKERT, Die sächsische Organisation des Armenwesens im 18. Jahrhundert. Ein landesgeschichtliches Desiderat, in: Saxorum. Blog für interdisziplinäre Landeskunde in Sachsen [16. Juni 2020], online: <https://saxorum.hypotheses.org/4842> [Zugriff 17. Oktober 2023]. Das Almosenamtsamt führte die Aufsicht über das Lazarett und das Armenhaus. Es versorgte die städtischen Almosenempfänger aus den Mitteln der städtischen Almosenkasse und beaufsichtigte die städtischen Bettelvögte. Vgl. SIEGLINDE RICHTER-NICKEL, Der ehrwürdige Rath zu Dresden. Stadtverwaltung vom 13. Jahrhundert bis 1832, in: Dresdner Geschichtsbuch, Bd. 5, hrsg. vom Stadtmuseum Dresden, Altenburg 1999, S. 16.

¹⁹ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, Die Bettler-Voigte allhier betr., 1719–35; ebd., B.XIII.115y, Vol. II, Die Bettler-Voigte allhier betr., 1735–38; ebd., B.XIII.105e, Die Bettelvoigte allhie betr., 1717, 1737–1787. Der Aktenbestand zu den Bettelvögten enthält zwar zwischen 1717 und 1730 größere Lücken, zwischen 1735 und 1742 ist jedoch ein Großteil der registrierten Beschwerden und Berichte des Almosenamts erhalten. Aus der Besatzungszeit Dresdens während des Siebenjährigen Krieges fehlen fast alle Akten zur städtischen ‚Armenpolicy‘ in den städtischen Beständen. Erst 1762 setzt die Überlieferung wieder ein.

Registraturen über die städtischen Bettelvögte fest.²⁰ Die drei Konvolute beinhalten Informationen über Bewerber auf freie Bettelvogtstellen, Dienstenteilungen, Eide, Akzidenz- und Gehaltslisten sowie Beschwerden von Einwohnern, aber auch den Bettelvögten selbst. Gemeinsam mit weiteren Aktenbeständen liegt damit genügend Material vor, um einen Blick auf die divergierenden Wahrnehmungen und Erwartungen des Stadtrates, der Stadtbevölkerung, der Bettlerinnen und Bettler und sogar der Menschen, die den Beruf des Bettelvogtes ausübten, zu werfen.²¹

I. Normativer Rahmen: Dresdner Bettelwesen und Bettelordnungen

Dresden war Regierungssitz. Neben dem Warschauer Hof war die Stadt Zentrum der kurfürstlich-königlichen Herrschaftsinszenierung und genauso für Adlige anziehend wie für Arbeitssuchende und Arme.²² Die Stadtbevölkerung wuchs zwischen 1697 mit ungefähr 31 000 und 1755 mit ungefähr 63 000 Einwohnern auf mehr als das Doppelte an.²³ Um die befestigte Stadt lagen mehrere Vorstädte mit eigener Ortsverwaltung, in denen neben adligen Landhausbesitzern vorwiegend Handwerker, Tagelöhner und Soldaten unterkamen.²⁴ Das Betreten der Stadt war

²⁰ Vgl. dessen Instruktion in: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.15, Die revidierten und vermehrten Instruktionen, auch vorgeschriebenen Eide für die Brand-Almosensammler und die dem Inspektor für das Brand-Almosensammlerwesen ingl. dem Almosen-Amtsschreiber erteilten schriftlichen Instruktionen, 1733, fol. 15^r-16^r. Der Almosenamtsvorsteher war zugleich Mitglied des Stadtrates und versah zumeist noch weitere Ämter. Vgl. RICHTER-NICKEL, Der ehrwürdige Rath zu Dresden (wie Anm. 18), S. 16. Anhand der Signaturen konnten für den Untersuchungszeitraum insgesamt elf verschiedene Almosenamtsvorsteher ermittelt werden: 1719 Christian Gottfried Herman, 1721 Georg Heinrich Klette, 1724–1725 G. H. Strache, 1725–1734 keine Angaben enthalten, 1734–1736 Christian Gottlieb Schwartzbach, 1736–1738 Christoph Bormann, 1738–1744 Johann Gottfried Gröbner, 1746–1750 J. N. Herold, 1753 Johann Gottfried Otto, 1755 Friedrich Benjamin Gelenius, 1762 G. H. Schelcher, 1766 Christian Benjamin Thenius.

²¹ In den Hauptgruppen B.XIII (Armen-, Almosen-, Bettelwesen. Zwangsarbeitsanstalt) und B.XIV (Armen-, Almosen, Bettelwesen. Zwangsarbeitsanstalt und Schadenfeuer) befindet sich der Hauptanteil der Dresdner Aktenbestände zum städtischen Bettelwesen, die für das 18. Jahrhundert in zufriedenstellender Dichte überliefert sind. Vereinzelt wurden auch Bestände des Hauptstaatsarchivs Dresden hinzugezogen.

²² ALFRED FIEDLER, Vom Armen-, Bettel- und Räuberwesen in Kursachsen, vornehmlich während der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Rudolf Weinhold (Hg.), Volksleben zwischen Zunft und Fabrik. Studien zu Kultur und Lebensweise werktätiger Klassen und Schichten während des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 69), Berlin 1982, S. 285–318, hier S. 295, 299.

²³ Vgl. REINER GROSS, Vom Dreißigjährigen Krieg zum Siebenjährigen Krieg – Dresden als Zentrum kursächsischer Herrschaftsausübung, in: Ders./Uwe John (Hg.), Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 2: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Reichsgründung, Stuttgart 2006, S. 32–54, hier S. 23–31.

²⁴ Vgl. KARL CZOK, August der Starke und Kursachsen, Leipzig 1990, S. 191, 224.

an Passierscheine gebunden, die seit 1710 an den Stadttoren von den Torwächtern ausgestellt wurden. Seit 1727 vergaben diese auch Aufenthaltsscheine.²⁵

Der stetige Arbeitskräftebedarf in der Stadt, der vor allem durch die höfischen Bauten ausgelöst wurde, zog Arbeitssuchende aus vielen Orten in die Residenzstadt. Nicht alle konnten in Dresden ein ausreichendes Auskommen finden, so dass öffentliches Betteln zunehmend zur Auseinandersetzung zwischen dem Hof und der städtischen Verwaltung führte.²⁶ Die landesherrliche Unzufriedenheit mit der städtischen ‚Bettelpolicey‘ führte 1717 zur Einrichtung einer kurfürstlichen Kommission zur Untersuchung des Armenwesens, die alle erhaltenen Rechnungen und Unterlagen des Stadtrates prüfte.²⁷

In einem Bericht über den Zustand des städtischen Armenwesens berichtete der Stadtrat davon, dass ein Großteil der Almosenempfänger in der Stadt aus Gesinde bestünde, das keiner Arbeit mehr nachgehen könne. Weiterhin wären Soldatenfrauen und deren Kinder sowie Handarbeiter und ihre Familien darunter, die auf eine Anstellung bei den kurfürstlichen Bauprojekten hofften. Auch Dorfbewohner, die mit dem Verkauf ihrer Waren in der Stadt nur ungenügend verdienen könnten, blieben, um ihre Einkünfte durch Betteln aufzustocken.²⁸

Die dauernde Konkurrenz von Hof und Stadtverwaltung im städtischen Armenwesen blieb bis zur Gründung der landesherrlichen ‚Policeykommission‘ 1765 erhalten.²⁹ Der Stadtrat verkam zwischenzeitlich trotzdem immer mehr zum Ausführungsorgan der landesherrlichen ‚Bettelpolicey‘.³⁰ Versuche der Stadt, eine

²⁵ Vgl. ebd., inwiefern diese Maßnahmen auch vollständig umgesetzt wurden, ist fraglich. Gerade die Pflicht der Herbergen, untergekommene Gäste schriftlich anzumelden, wurde meist nur mangelhaft ausgeführt. Vgl. SCHWERHOFF, Die Policey im Wirtshaus (wie Anm. 4), S. 365. Ohnehin war der Eintritt über Öffnungen und Gärten an den Stadtmauern eine Möglichkeit, um ungesehen in die Stadt zu kommen. Die Festungsmauer wurde teilweise auch zivil genutzt und musste des Öfteren wieder instand gesetzt werden. Vgl. EVA PAPKE, Festung Dresden. Aus der Geschichte der Dresdner Stadtbefestigung, Dresden 2007, S. 113–115; FIEDLER, Armen-, Bettel- und Räuberwesen (wie Anm. 22), S. 306.

²⁶ Vgl. HELMUT BRÄUER, Die ersten Bewohner des Armenhauses in Dresden. Bemerkungen zu ihrer sozialen und mentalen Beschaffenheit, in: Hartmut Zwahr/Uwe Schirmer/Henning Steinführer (Hg.), Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag, Beucha 2000, S. 395–401, hier S. 395 f.

²⁷ Vgl. ELKE SCHLENKRICH, Alltag und soziale Zustände, in: John/Groß, Geschichte der Stadt Dresden 2 (wie Anm. 23), S. 284–295, hier S. 292.

²⁸ Vgl. OTTO RICHTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. 3, Dresden 1891, S. 170 f.

²⁹ Vgl. ALEXANDER KÄSTNER, Die Urgroßmutter der Suppenküche. Armenversorgung in Dresden, Teil 1: die „Rumforsche Suppe“ und die kurfürstliche „Polizey- und Armen-Commission“, in: drObs. Die Dresdner Straßenzeitung 2022, Heft 12, S. 18 f.

³⁰ Vgl. SCHLENKRICH, Bettelwesen (wie Anm. 11), S. 36; CZOK, Kursachsen (wie Anm. 24), S. 187. Es besteht durchaus noch Forschungsbedarf, wie sich die Einflussnahme des Hofes auf die städtische *Bettelpolicey* abspielte. So ordnete die Landesregierung regelmäßig Generalvisitationen an, an denen sich auch städtische Bedienstete beteiligen mussten. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.4, fol. 17^r–18^v; Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv (im Folgenden: HStA Dresden), 10025 Geheimes Kollegium, Loc.

eigene Bettelordnung für Dresden durchzusetzen, scheiterten am Widerstand der kursächsischen Verwaltung.³¹ Für den Untersuchungszeitraum sind damit die zwei sächsischen Armenordnungen von 1715 und 1729 ausschlaggebend, die für das gesamte Herrschaftsgebiet Kursachsens Geltung beanspruchten.³²

Betteln war damit in Sachsen verboten. Bis 1729 war es jedoch ausgewählten Bedürftigen, insbesondere Menschen, deren Besitz durch Feuer zerstört worden war, erlaubt, mit schriftlicher Genehmigung ihre Mitmenschen nach Almosen zu fragen.³³ Das kursächsische „Mandat wieder das Bettel=Wesen“³⁴ vom 5. April

05577/01. Auch verschiedene Sanktionsvorschläge vonseiten einzelner Regierungsmitglieder weisen auf das angespannte Verhältnis zwischen Landesregierung und Stadtrat hin. So zum Beispiel die Drohung der geheimen Räte von Zech und Hennicke an die Stadträte, dass sie für jeden Bettler, der durch landesherrliche Beamte vor den Stadttoren aufgegriffen würde, persönlich 50 Reichstaler zu zahlen hätten. Vgl. HStA Dresden, 10025 Geheimes Kollegium, Loc. 05583/02, fol. 1^r, 4^r. Oder auch die Drohung des Grafen von Büнау, falls die Stadt weiterhin nicht ausreichend gegen die Bettler vorgehen würde, dass *mit eurem Almosen Ambte eine Veränderung getroffen, und ein anderer Inspector darüber gesezt werden solle*. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116a, Vol. I, fol. 128^r-129^r. Schon im 15. und 16. Jahrhundert scheint die zunehmende Verschränkung von Hof und Stadt in Dresden auch die städtische Verwaltung immer mehr dem fürstlichen Gestaltungswillen unterworfen zu haben. Vgl. MATTHIAS MEINHARDT, Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 4), Berlin 2009.

³¹ Scheinbar hatte der Stadtrat immer wieder Vorschläge für eine eigene Bettelordnung an den Hof übersandt. Die kursächsische Verwaltung scheint den Stadtrat so lange mit Überarbeitungsvorschlägen hingehalten zu haben, bis 1729 eine neue Ordnung für ganz Sachsen in Kraft trat. Die Umstände sind gut dokumentiert in: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116a. Besonders hervorhebenswert ist das Schreiben der kursächsischen Verwaltung an den Stadtrat nach Verkündung des Bettelmandats von 1729, der Stadtrat möge doch auf dieser Basis ein völlig neues *project* beginnen, falls er noch eine eigene städtische Ordnung wünsche. Vgl. ebd., fol. 55^{r-v}. Ob erneut Versuche unternommen wurden, eine neue städtische Bettelordnung auszuarbeiten, ist nicht nachvollziehbar. Zumindest wurde im Untersuchungszeitraum keine publiziert. Vgl. dazu den Bestand „Gedruckte Nachrichten, Befehle, Mandate und Verordnungen vom Armenwesen, 1656–1773“ in: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116s.

³² Mit einigen Ergänzungen und Erweiterungen. Vgl. die Sammlung gedruckter Befehle, Mandate und Verordnungen vom Armenwesen in: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116s. Ein eigenständiges Bettelmandat von 1748, wie es Kästner erwähnt, scheint eher eine Erweiterung der Ordnung von 1729 darzustellen. Vgl. ALEXANDER KÄSTNER, Gelegenheit freigiebig zu sein. Armenversorgung in Dresden, Teil 4: Das sächsische Armen- und Bettelmandat 1772, in: drObs. Die Dresdner Straßenzeitung 2023, Heft 5, S. 20.

³³ Mandat, Wieder Die Bettlere, Land- Streicher und ander böses Gesindel: [...] 7. Decembris, Anno 1715, Dresden 1715 (VD18 10396063). Das Mandat findet sich auch in den Digitalen Sammlungen der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek (im Folgenden: SLUB): <http://digital.slub-dresden.de/id433760257> [Zugriff 17. Oktober 2023].

³⁴ Mandat, wieder das Bettel=Wesen, Wie nehmlich Die einheimischen Armen zu versorgen [...] Und Wegen Errichtung einer Allgemeinen Brand-Casse [...] 5. April. Anno 1729, Dresden 1729. Ebenso in den Digitalen Sammlungen der SLUB: <http://digital.slub-dresden.de/id368591484> [Zugriff 17. Oktober 2023].

1729 verbot nunmehr jedwedes Almosengeben und damit auch jede Form der Almosengabe an Privatpersonen vollständig. Ein nach der Häufigkeit des Bettelns differenzierter Strafkatalog sollte die einheimischen Armen vom Betteln abschrecken.³⁵ Von der Einweisung in Zucht- und Arbeitshäuser über die Einstellung des Almosens für eine Woche bis hin zu Gefängnis-, Karren-, Beineisen- und Körperstrafen waren verschiedene Maßnahmen zur Sanktionierung unerwünschten Verhaltens vorgesehen (I/§11). Fremde Bettler sollten vor ihrer Ausweisung acht bis 14 Tage mit Gefängnis (II/§6), im Wiederholungsfall jedoch mit Armenhaus- oder Festungsbaueinweisung bestraft werden (II/§8). Allen Untertanen wurde die Beherbergung von Bettlern oder Passlosen und den Gemeinden und Städten die Einlassung entsprechender Menschen verboten (II/§12-13).

Almosen sollten jetzt zentral durch die jeweiligen Obrigkeiten gesammelt und nur an einheimische Bedürftige ausgegeben werden, fremde Bedürftige hatten sich an ihre Heimatorte zu begeben, um Solidarleistungen zu erhalten (Heimatprinzip). Die jeweiligen Gemeinden waren also verpflichtet, für die eigenen Armen aufzukommen, Almosen durch dazu bestellte Knechte einzusammeln und Verluste durch eigene Gelder auszugleichen. Da die Armenfürsorge aus freiwilligen Abgaben der Untertanen finanziert wurde (I/§4-5), sollte durch eine öffentliche, gedruckte Rechnungsführung (I/§13) einerseits die Spendenbereitschaft erhöht und andererseits in einem hoch sensiblen Bereich Transparenz erzeugt werden, um auf die Versorgungslage der Bedürftigen und die obrigkeitlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Diese Ordnung blieb in Sachsen im Wesentlichen bis zur Veröffentlichung des Bettelmandats vom 11. April 1772 in Kraft. Der Pflicht zur öffentlichen Rechnungsführung, die mit dem Bettelmandat von 1729 festgelegt wurde, kam der Stadtrat durch gedruckte jährliche Publikationen nach.³⁶ Aus diesen ist ersichtlich, dass in Dresden bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes jedes Jahr mehr als 1 000 Bedürftige von der Stadt versorgt wurden und dass die dazu geleisteten freiwilligen Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner nie ausreichten, um die Kosten der Armenversorgung vollständig zu decken. Auch die städtischen Einrichtungen zur Unterbringung von Bedürftigen (Armenhaus, Lazarett, Waisenhaus) waren fast immer voll belegt.³⁷ Die Mehrheit der Bedürftigen

³⁵ Um Wiederholungstäter ermitteln zu können, hielt das Almosenamnt in sogenannten Bettlerverhörprotokollen alle Personen und deren Lebensumstände fest, die wegen verbotenem Betteln festgenommen wurden. Vgl. dazu STEFAN BECKERT, Wird bettelns halben anhero gebracht. Ein Blick in die Stube der Almosenamntsschreiber des 18. Jahrhunderts, in: *Dresdner Hefte* 154 (2023), S. 35-44.

³⁶ 1736, 1753/1754 und 1766/1767. Enthalten in: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, A.V.5a, fol. 91^r-98^v, 116^r-125^r, 204^r-213^r. Weitere gedruckte Berichte zum städtischen Armenwesen finden sich ebd., B. XIII.116s.

³⁷ Die Kapazität des 1718 fertiggestellten Dresdner Armenhauses lag bei circa 50 Personen. Das städtische Findelhaus beherbergte 1730 57 Personen und das Lazarett, das auch zur Versorgung kranker Armer genutzt wurde, 66 Personen. Im Waisenhaus waren in diesem Jahr 81 Kinder untergebracht, das Hospital St. Materni beherbergte 24, das Bartholomäus-Hospital zehn und das Hospital zum Brückenhof sieben Frauen. An sechs Armenschulen wurden insgesamt 222 Kinder unentgeltlich unterrichtet. Vgl.

lebte nicht in städtischen Einrichtungen. Sie erhielten ihr wöchentliches Almosen, das zwischen zwei und zwölf Groschen³⁸ betrug, im Jahr 1729 an einem Freitag vor dem Pirnaischen Tor am böhmischen Kirchhof durch den Kastenvorsteher.³⁹

Die städtische Hausarmenversorgung war also größtenteils von der freiwilligen Spendenbereitschaft der Einwohnerinnen und Einwohner abhängig. Es ist anzunehmen, dass mit der Bevölkerungszunahme im 18. Jahrhundert, den verschiedenen Kriegen auch auf sächsischem Boden sowie der sich verschlechternden Versorgungslage⁴⁰ auch die Zahl der Almosensuchenden stärker wuchs als die städtischen Versorgungsmöglichkeiten für die Hausarmen und sich die Probleme des öffentlichen Bettelns dadurch eher verschärfen mussten. Ebenso wie in anderen Städten des Alten Reiches war auch für Dresden das Bettel- und Armenwesen eines der „Hauptverwaltungsprobleme“⁴¹ der Zeit, für deren repressive Seite die Bettelvögte der Residenzstadt zuständig waren.

II. Multifunktionsknecht des Stadtrats

Ihre Aufgaben wurden neuangestellten Vögten in Gegenwart des Almosenamtsvorstehers als standardisierter Dienstleid verlesen:⁴² Fremde Bettler *ohne Zeugnis* sollten der Stadt verwiesen oder zum Almosenamt zum Verhör begleitet werden.⁴³ Waren sie über das städtische Weichbild zu bringen, dann hatten die Vögte die gefesselten Bettler bis dahin zu eskortieren und freizulassen.⁴⁴ Ihnen wurde aufgetragen, sich bescheiden zu zeigen und *niemanden durch übermäßige [!] Schläge, oder sonst Schaden zu[zu]fügen*. Gefangene Bettler sollten sie in den Vogteien

ISABELLA KALTE, Das Elend der Jüngsten. Die Dresdner Waisenhausmanufaktur I und II, in: drObs. Die Dresdner Straßenzeitung 2017, Heft 3+4, S. 17 f.; FELIX RUPPRICHT, Das Dresdner Armenhaus im 18. Jahrhundert, in: ebd. 2017, Heft 1+2, S. 16 f.; BRÄUER, Armenhaus (wie Anm. 26), S. 397; SCHLENKRICH, Alltag (wie Anm. 27), S. 289 f. Vgl. auch StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, A.V.5a, fol. 69^r-70^v.

³⁸ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, A.V.5a, fol. 93^r-97^v.

³⁹ Vgl. ebd., fol. 69^v.

⁴⁰ Vgl. CZOK, Kursachsen (wie Anm. 24), S. 135, 178; KATRIN KELLER, Landesgeschichte Sachsen, Stuttgart 2002, S. 186.

⁴¹ Vgl. SACHSSE/TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (wie Anm. 11), S. 25.

⁴² Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 113^v. Vgl. zur Bedeutung von Eiden für die Ordnungskräfte HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 35.

⁴³ Die im Eid enthaltene Aufsicht über die städtischen Armen und die Entscheidungen über Almosenzuteilungen scheinen ein Relikt früherer Zeiten zu sein. Wer almosenberechtigt war und wer nicht, entschied im 18. Jahrhundert das Almosenamt und nicht die Vögte. Diese konnten bestenfalls Informationen beisteuern. Vgl. die Einträge in den Bettlerverhörprotokollen, zum Beispiel: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116o, Vol. I, Protokoll, Das Bettel-Wesen. Ergang. beim Almosen Amt, Dresden, 1752.

⁴⁴ Gelegentlich wurde die Überbringung in das mehr als 60 Kilometer von der Residenzstadt entfernte Zuchthaus Waldheim von den Vögten ausgeführt. Vgl. ebd., B.XIII.116o, fol. 70^r.

sicher unterbringen und versorgen. Zu den weiteren Pflichten kam die Aufsicht über die Jugend auf den Straßen der Stadt, hier umschrieben als *Unfug, so auff der Gassen, oder in den Kirchen, unter wählenden Gottesdienst, von denen Jungen, getrieben wird*. Verboten wurde den Vögten, Anleitung zum Betteln zu geben, die eigene Familie betteln zu schicken, Geschenke von Gefangenen anzunehmen, ihnen Briefe zuzustecken oder jemanden zu ihnen zu lassen. Außerdem durften sie sich ohne Erlaubnis des Almosenamtsverwalters nicht aus der Stadt begeben.⁴⁵ Manchen Vögten wurde zudem die Aufsicht über Gefangene in den beiden Fronfesten der Alt- und Neustadt mit dem Stockmeister vorgeschrieben.⁴⁶ Außerdem existierte ein Aufsichtsvogt, der seine Kollegen zu überwachen, ihre Anwesenheit zu überprüfen und täglich Bericht zu erstatten hatte. Dafür erhielt er einen Teil der Geldstrafen, die gegen säumige Kollegen verhängt wurden.⁴⁷

Im Dienst sind aber nicht alle Aufgaben der Vögte erwähnt. Sie sollten ebenso bei Begräbnissen Aufsicht führen, während denen oft Geldgeschenke an Bedürftige verteilt wurden.⁴⁸ Eine etwas eigenartige Aufgabe war die Sammlung der Nachttöpfe, der *Scherbel*, die von den Frauen der Vögte zu verrichten war und wohl über die Soldzahlungen der Männer abgerechnet wurde.⁴⁹ Spätestens seit den 1730er-Jahren sollten die Vögte nach toten Tieren Ausschau halten und schriftlich den sogenannten *Stänkerjungen*, einen Scharfrichterknecht, informieren, der das tote Vieh an der Heide entsorgte.⁵⁰ Dies war eine bei den Vögten äußerst unbeliebte Aufgabe, da der Kontakt zu Aas mit dem Makel der Unehrlichkeit behaftet

⁴⁵ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B. XIII, 115y, Vol. II, fol. 54^{r-v}.

⁴⁶ Vgl. ebd., B.XIII.105e, fol. 24^{r-v}. Diese Aufgabe schien mindestens vor 1718 schon einmal von den Bettelvögten ausgeführt worden zu sein, war aber wohl in Vergessenheit geraten. Zumindest bat der Stockmeister in diesem Jahr um die sonst übliche Hilfe von Bettelvögten bei der nächtlichen Gefangenenaufsicht, die ihm auch gewährt wurde. Vgl. ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 1^{r-v}. Bis 1756 wurde diese unliebsame Aufgabe immer wieder bestimmten Vögten zugeteilt, die auch zuvor schon ähnliche Aufgaben verrichtet hatten. Vgl. ebd., B.XIII.105e, fol. 73^{r-v}, 81^{r-v}, 126^r.

⁴⁷ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 54^{r-v} und den entsprechenden Eid ebd., fol. 60^r-61^r.

⁴⁸ Vgl. ebd., Vol. II, fol. 7^v-8^v.

⁴⁹ 1718 wurden in einer Soldabrechnung sechs Groschen *scherbel geldt* erwähnt. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 2^v. Über die Akten verstreut sind bis 1746 noch Hinweise auf die *auflesung der scherbel auf denen gassen auffindbar*. Ebd., B.XIII.105e, fol. 109^r. Vgl. auch ebd., B.XIII.115y, Vol. I, fol. 44^{r-v}; ebd., B.XIV.7, Vol. I, Varia die Bettelvoigte betr. [...] 1686–1724, fol. 24^r. Erst bei der Entlassung eines ehemaligen Bettelvogtes wird erkennbar, dass die Frauen der Vögte für die Scherbel zuständig waren. Denn er hätte sich *verweigert seine Frau anhero zu zunehmen solches aber, wegen auflesung derer Scherbel auf denen gassen bey denen andern Armenvoigten Verdrießlichkeiten verursacht*. Ebd., B.XIII.105e, fol. 109^r-110^v. Die sogenannten *Scherbelfrauen*, von denen im 18. Jahrhundert zwei angestellt waren und die für ihre Dienste sechs Groschen wöchentlich erhielten, erwähnt auch OTTO RICHTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. 2, Dresden 1891, S. 222.

⁵⁰ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, C.XVII.28, Anordnung, wie täglich früh Morgens die toten Aesser auf den Gassen von den Bettelvögten erkundigt und angegeben, von den Stänkerjungen aber weggeschafft werden sollen, 1730–1739, fol. 4^v.

und auch die Nähe zum *Stänckerjungen* sozial stigmatisierend sein konnte.⁵¹ Eine weitere, in keinem der Bettelvogteide enthaltene Aufgabe war die nächtliche Verfolgung und Gefangennahme von Prostituierten.⁵² Des Weiteren halfen die Bettelvögte gelegentlich den Gerichtsdienern aus, unter anderem bei der Anschließung an den Pranger oder bei Botengängen.⁵³ Die Bettelvögte waren also durch ihre täglichen Patrouillen für den Stadtrat vielseitig einsetzbare Knechte, wie es für die frühneuzeitlichen Ordnungskräfte typisch war.⁵⁴

Aus den erhaltenen Dienstenteilungen⁵⁵ ist ersichtlich, dass in der heute sogenannten Altstadt insbesondere auf den beiden Marktplätzen mindestens vier Vögte gleichzeitig in je eigenen Distrikten patrouillierten. Zu bestimmten Zeiten mussten sie das Pirnaische Tor im Osten und das Wilsdruffer Tor im Westen der Altstadt beaufsichtigen und *das Bettelvolck abhalten*.⁵⁶ Nach der Toraufsicht waren auch die Vorstädte außerhalb der Stadtmauern zu kontrollieren.⁵⁷ Die Bereiche um das Schloss bis zum Zwinger, um das Zeughaus und den Pulverturm und um die katholische Hofkirche hingegen wurden in jeder Dienstenteilung ausgespart, da hier der städtische Gerichtsbezirk endete. Die Bettelvögte durften in diesen Bereichen explizit nicht ihrer Tätigkeit nachgehen.⁵⁸ Die wichtigsten Kirchen der Stadt wurden zudem während der Gottesdienste durch je einen Bettelvogt unterstützt. Eine bei den Vögten beliebte Aufgabe, da sie an den Einnahmen der Kollekte beteiligt wurden. Sie wurde entsprechend umständlich verteilt, damit alle Vögte gleichberechtigt partizipieren konnten.⁵⁹ Da nie die von Bräuer angegebene vollständige Anzahl von zwölf Bettelvögten erreicht werden konnte, sondern zu meist eher fünf bis acht gleichzeitig angestellt waren, wurden mehrere dieser Überwachungsräume einzelnen Vögten gleichzeitig zugeteilt.⁶⁰

⁵¹ Vgl. die Ausführungen in Teil V.

⁵² Prostitution war seit 1539 – dem Beginn der Reformation im albertinischen Sachsen – in der Stadt verboten. Vgl. RICHTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 2 (wie Anm. 49), S. 153, 156. Im Übrigen muss die Einschätzung von ebd., S. 158, im 18. Jahrhundert habe der Stadtrat sich jedweder Eingriffe in die Prostitution enthalten, als überholt gelten.

⁵³ Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 32^{r-v}; vgl. auch ebd., fol. 50^r.

⁵⁴ Vgl. ALBRECHT, Armenvögte Braunschweig (wie Anm. 10), S. 56. Für die Gerichtsdienere: HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 13 f.; für das Nürnberger Strafvollzugspersonal: BENDLAGE, Henkers Hetzbruder (wie Anm. 13), S. 291.

⁵⁵ Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116o, Vol. I, fol. 42^r; ebd., B.XIII.105e, fol. 109^r-110^v, 139^{r-v}.

⁵⁶ Ebd., B.XIII.115y, Vol. I, fol. 43^r.

⁵⁷ Vgl. ebd., Vol. II, fol. 78^r; ebd., B.XIII.105e, fol. 51^v-52^r.

⁵⁸ Vgl. auch ebd., B.XIII.105e, fol. 153^{r-v}.

⁵⁹ Vgl. beispielsweise ebd., B.XIII.115y, Vol. I, fol. 47^r-51^v.

⁶⁰ Vgl. BRÄUER, Bettelvögte (wie Anm. 10), S. 123. Vgl. demgegenüber die zu verschiedenen Zeiten angegebene Gesamtzahl der städtischen Vögte beispielsweise in: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.7, Vol. I, fol. 24^r-25^v; ebd., B.XIII.115y, Vol. I, fol. 26^r-27^r, 53^r-54^r. Ebd., B.XIII.105e, fol. 109^r-110^v, 139^{r-v}.

Der Stadtrat war in Abstimmung mit dem Almosenamt auch für die Bestrafung der Vögte zuständig. Überliefert sind neben Verstößen gegen die im Eid enthaltenen Aufgaben und Pflichten auch das häufige Gesehenwerden mit Prostituierten,⁶¹ übermäßige Trunkenheit im Dienst,⁶² übermäßige (!) Gewaltanwendung gegen Gefangene⁶³ oder Gewalt und Drohungen überwiegend gegen Einwohnerinnen, aber auch Einwohner.⁶⁴ Eine übliche Strafe war die reine Ermahnung und Strafan drohung, insbesondere bei kleineren Dienstnachslässigkeiten.⁶⁵ Bei Vergehen gegen die Dienstpflichten wurden Geldstrafen in Höhe eines halben oder ganzen Wochenlohns ausgesprochen.⁶⁶ Bei schweren Vergehen, insbesondere körperliche Übergriffe auf Menschen mit Bürgerrecht, verhängte der Almosenvorsteher körperliche Bestrafungen mit der Peitsche, die in Anwesenheit der Geschädigten vollzogen werden konnten.⁶⁷ Genauso wie Haftstrafen⁶⁸ waren diese jedoch eher die Ausnahme. Fast immer wurden gewalttätige oder dienstnachslässige Vögte ohne ‚Abschied‘, eine Art Arbeitszeugnis, entlassen, dessen Fehlen eine neue Anstellung deutlich erschweren konnte.⁶⁹ Bei besonders schweren Vergehen verschärfte der Stadtrat die Entlassung oftmals durch das Tragen der Sturmhaube, eine typische frühneuzeitliche Schandstrafe: Delinquente Vögte mussten in einer öffentlichen Inszenierung auf dem Rathausvorplatz bis zu drei Stunden lang eine Schandmaske tragen und wurden gelegentlich noch an den Pranger angeschlos-

⁶¹ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 71^r-73^r.

⁶² Adam Kunath erhielt beispielsweise 15 Schläge durch den Stockmeister *wegen seines liederlichen Lebens und daß er einen ganzen Tag in altdreßden gesoffen*. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.7, fol. 20^{r-v}.

⁶³ Vier Vögte hatten 1730 bei der Verhaftung einiger Prostituierteter im Gefängnis *einige Excesse begangen*. Unter anderem ging es um ausgezogene und entwendete Kleidungsstücke. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 68^r-69^r.

⁶⁴ Vgl. ebd., B.XIII.105e, fol. 136^r-137^r.

⁶⁵ Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 38^v-39^r, 78^{r-v}; ebd., B.XIII.115x, Die den Bettel-Voigten anbefohlene scharfe Aufsicht auf die Bettler, 1723-43, fol. 24^r. Nur in einem überlieferten Fall wurde Gewalt gegenüber einer Bettlerin explizit mit einer Ermahnung bedacht. Vgl. ebd., fol. 58^v-60^v.

⁶⁶ Beispielsweise bei der mangelnden Meldung von toten Tieren, dem unerlaubten Entfernen aus der Stadt, mehrtägige Abwesenheiten vom Dienst, allgemeinen Nachlässigkeiten oder das betrunkene Verschlafen der Dienste. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 3^r-4^v, fol. 56^r; ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 38^r, 34^r-37^r.

⁶⁷ Der Armenvogt Johann Gottlob Martini hatte Ende 1737 in der Menschenmenge einer Hinrichtung einen Lakaïen geschlagen. Dafür wurde er zwar nicht entlassen, aber zu 25 Stockschlägen in Anwesenheit des Lakaïen auf dem *Saale vor der Rathsstube* verurteilt. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.7, Vol. I, fol. 130^r. Vgl. auch ebd., fol. 20^{r-v}.

⁶⁸ Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B. XIII, 115y, Vol. II, fol. 43^{r-v}.

⁶⁹ Vgl. zum Beispiel ebd., fol. 43^{r-v}. Vgl. zum schriftlichen *Abschied* als Vorläufer des modernen Arbeitszeugnisses MONIKA HUESMANN, Arbeitszeugnisse aus personalpolitischer Perspektive. Gestaltung, Einsatz und Wahrnehmung (Gabler Edition Wissenschaft. Reihe Betriebliche Personalpolitik), Wiesbaden 2008, S. 26.

sen⁷⁰ oder *mit tüchtig Prügel*⁷¹ bestraft. Die oft vollzogene Bestrafung mit der Sturmhaube zeigt, dass der Rat bei öffentlichen Vergehen der Bettelvögte darum bemüht war, den Ruf der Stadtverwaltung durch eine ebenso öffentliche Bestrafung zu wahren. Die Sturmhaube war von den Vögten gefürchtet und nicht selten suchten sie um Gnade an, da sie danach, wie sie selbst schrieben, *von jeder Mann verachtet*⁷² wären.

Eine Entlassung und öffentliche Erniedrigung wurden aber nur dann vom Stadtrat in Erwägung gezogen, wenn überhaupt Nachfolger bereitstanden. Bei der Bestrafung entschied er deswegen fallweise und stellte bereits entlassene Vögte auch wieder an, die sonst nur der städtischen Almosenkasse zur Last gefallen wären.⁷³

Der Sold war mit ungefähr einem Taler die Woche zwar niedrig, aber nicht geringer als für körperlich schwere Arbeiten.⁷⁴ Außerdem war es ein regelmäßiges Einkommen, das auch im Krankheitsfall weitergezahlt werden konnte.⁷⁵ Der Stadtrat stellte für die Vögte und ihre Familien weiterhin Wohnungen in den Bettelvogteien bereit.⁷⁶ Gemeinsam mit den Wohnunterkünften befanden sich auch

⁷⁰ RICHTER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 3 (wie Anm. 28), S. 173, erwähnt die Sturmhaubenbestrafung im Kontext des Bettelmandats von 1773. Dort war als Strafe für die Bettelvögte vermerkt, dass sie mit der aufgesetzten Sturmhaube etliche Stunden vor dem Rathaus herumgehen oder damit an den Pranger angeschlossen werden sollen.

⁷¹ Der Armenvogt Johann Heinrich Fischer wurde, nachdem er eine Wirtin vor einer anstehenden Generalvisitation gewarnt hatte, *mit tüchtig Prügel auf dem Markte und Tragung der Sturmhaube* bestraft und folgend ohne abschied entlassen. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 38^r.

⁷² Ebd., Vol. II, fol. 65^{r-v}.

⁷³ Der Armenvogt Messing war im Februar 1737 entlassen worden, da er Dienste versäumt und seine Kinder gebettelt hatten. Nachdem er in einem Bittschreiben und nach persönlicher Vorsprache *sehr beweglich* um seine Wiederanstellung gebeten hatte, da er *bey ietziger Theurung mit seinem Weibe und 5 meist unerzogenen [Kindern] nicht verstoßen werden möchte indem er mit selbigen sonst nackt und bloß*, entschied sich der Rat dafür, den Vogt mit einer Gehaltskürzung wieder anzustellen. Vgl. ebd., Vol. II, fol. 96^{r-99^r}.

⁷⁴ Der Wochenlohn eines Freiburger Bergmannes lag in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beispielsweise zwischen 18 und 27 Groschen. Vgl. CZOK, Kursachsen (wie Anm. 24), S. 127. Die Handwerker der Dresdner Oper erhielten täglich 3 bis 4 Groschen. Vgl. KARL CZOK, August der Starke und seine Zeit. Kurfürst von Sachsen, König von Polen, Leipzig 2012, S. 111. Der Dresdner Almosenamtschreiber erhielt mit einem Taler und 16 Groschen pro Woche im Jahr 1735 nur etwas mehr. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.15, fol. 16^r.

⁷⁵ Beispielsweise zahlte der Stadtrat einem kranken Vogt über vier Monate weiter seinen Lohn. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 75^{r-76^v}.

⁷⁶ Vgl. die Wohnungszuweisung in StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 109^{r-110^v}. Eine Armenvogtei lag innerhalb der Stadtmauer im Westen Dresdens, zwischen der Breiten und der Zahnsgasse direkt am Wilsdruffer Tor, dem heutigen Postplatz. Vgl. HStA Dresden, 11254 Gouvernement Dresden, Loc. 14603/28, Abriss eines Teils der einsturzbedrohten Stadtmauer an der Breiten Gasse in Dresden und deren Wiederaufbau, 1733–1734, fol. 1^{r-v}; vgl. auch StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 56^v. Eine weitere Armenvogtei lag beim Lazarett vor dem Wilsdruffer Tor *unter den Weiden*, die auch von mehreren Familien bewohnt wurde:

die Arrestzellen für gefangene Bettler in diesen Gebäuden.⁷⁷ Zu dem Taler Sold kamen die für Ordnungskräfte typischen Akzidenzien, also zusätzliche Verdienstmöglichkeiten oder materielle Zuwendungen.⁷⁸ Dazu gehörten: ein halbjährlich ausbezahltes Kleidergeld zwischen 6 Groschen und 2 Talern⁷⁹ und eine einmal im Jahr von den Vögten und ihren Frauen selbst durchgeführte Neujahrskollekte unter der Stadtbevölkerung.⁸⁰ Zudem wurden die Vögte für ihre Anwesenheit bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen vor Ort zusätzlich bezahlt.⁸¹ Dies betraf auch die im Eid erwähnte Aufsicht während der Gottesdienste, die immer wieder zu Auseinandersetzungen führte, da die Kirchen unterschiedlich lukrativ waren.⁸² Auch von den Einwohnern der Stadt, insbesondere den Händlerinnen und Händlern der großen Marktplätze, konnten sie zusätzlich bezahlt werden.⁸³ Aber auch andere Personen, sogar katholische Geistliche, zahlten persönliche Zuwendungen, damit ihnen die Vögte bettelnde Menschen fernhielten.⁸⁴

vgl. B.XIII.115y, Vol. I, fol. 71^{r-v}. Zeitweise wohnten Vögte auch im städtischen Waisenhaus. Vgl. ebd., B.XIII.105e, fol. 8^{v-9v}; ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 141^{r-v}. Eine vierte Unterkunft ist auf dem von Nienbourg 1706 gezeichneten Plan der Pirnaischen Vorstadt eingezeichnet. Vgl. HStA Dresden, Bestand 12884 Karten und Risse, Schr 008, F 001, Nr. 006, Grund- und Aufrisse der an der Pirnaischen Straße liegenden Grundstücke, 1706, fol. 7^{v-8r}.

- ⁷⁷ Eine im April 1736 angefertigte Inventarliste der innerstädtischen Vogtei weist eine Stube mit zwei Fenstern und Ofen, eine Küche, eine Arrestantenzelle mit eisernen Stäben für männliche Bettler mit einem töpfernen Ofen und eine Zelle für Bettlerinnen, scheinbar ohne Ofen, und einen Dachboden aus. Hinzu kamen vier *Carbatzchen*, also Lederpeitschen, sieben als *Bretzeln* bezeichnete Fesseln, mehrere Gürtel und Schlösser, verschiedene Nägel, Federn, *Keyle* und *Urthels bäncke* [...] *so zum Schwanckeln gehörig*, vier hölzerne Kannen für die Arrestanten, von denen drei unbrauchbar seien und zwei Haustürschlüssel. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 50^{r-v}.
- ⁷⁸ Vgl. dazu HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 26-28.
- ⁷⁹ 1718 waren es sechs Groschen. 1728 zwischen zwei Talern und acht Groschen. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 2^v, 62^v; vgl. auch ebd., Vol. II, fol. 26^r, 47^r, 122^r; ebd., B.XIII.105e, fol. 97^{r-v}.
- ⁸⁰ 1730 schwankte die Höhe der Auszahlung zwischen zwei Talern, 14 Groschen, und acht Groschen pro Vogt. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 62^r. Die Neujahrskollekte der Bettelvögte ist bis 1773 nachweisbar. Vgl. ebd., fol. 165^r.
- ⁸¹ Das Almosenamt versuchte erfolglos diese Gebühren zentral zu sammeln: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 3^r. Vom Juli 1724 ist eine ähnliche Anordnung die Begräbnisgebühren betreffend erhalten, aus der hervorgeht, dass die Bettelvögte für die Aufwartung bei jedem Begräbnis auf dem Johannisfriedhof zwei Groschen erhielten. Vgl. ebd., fol. 52^r.
- ⁸² Auch hier versuchte der Rat durch eine zentrale Sammlung der Kirchenakzidenzien erfolglos gegenzusteuern. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 97^{r-v}.
- ⁸³ Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 15^{v-16v}.
- ⁸⁴ Der *H. Pater Superior, welche in dem Eckhause am Taschenberger 1 Treppe hoch logiere*, hatte dem Bettelvogt Johann Jacob Krillich im September 1763 versprochen, *ihm wöchentlich etwas gran Geld zu geben, wenn er dafür denen bettelenten, [...] mehrre Einhalt thun, damit sie ihn nicht alle Tage überliefen*. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 130^{r-v}, 133^r.

Nicht wenige der Vögte nutzten ihre Machtposition aber auch aus und verlangten von Gefangenen illegale Ausschließgebühren, also Geldzahlungen für das Öffnen der Gefängnistüren oder das Lösen der Handfesseln.⁸⁵ Gelegentlich verlangten sie Geld für Lebensmittel oder Brennholz von den Häftlingen⁸⁶ oder bestahlen die wehrlosen Inhaftierten.⁸⁷

III. Dienstleister der guten Ordnung

Eine andere Perspektive auf den Armenvogt ergibt sich aus der Frage, wann die Vögte von den Bewohnern Dresdens als Teil der ‚guten Ordnung‘ angesehen wurden. Dazu hilft ein Blick auf die Finanzierung der städtischen Almosenkasse. Der Stadtrat war bei der Armenversorgung auf die Spendenbereitschaft der Einwohner angewiesen.⁸⁸ Waren Dresdner mit der städtischen ‚Bettelpolicey‘ allgemein oder der konkreten Arbeit der Bettelvögte unzufrieden, bezahlten sie schlichtweg keine Gelder mehr an die städtischen Almosensammler. Häuften sich die Beschwerden, gab der Almosenamtsvorsteher diese an die Bettelvögte weiter. Gelegentlich wurde dies schriftlich festgehalten: Das Protokoll einer Dienstenteilung der Bettelvögte vom 24. Juni 1724 listet annähernd einhundert Haushalte auf, die *sich über das allergrößte anlauffen derer bettelleute in ihren häußern [...] sehr beschweret* hätten.⁸⁹ Mehr als die Hälfte war Teil der kursächsischen Verwaltung oder Teil der wohlhabenden städtischen Oberschicht.⁹⁰

⁸⁵ Diese waren gegenüber Bettlerinnen und Bettlern verboten, bei Prostituierten versuchten es Vögte hingegen. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 68^v. Oder man verlangte die Gebühren, nachdem die Bettler am städtischen Weichbild aus den Handfesseln ausgeschlossen werden sollten. Vgl. ebd., B.XIII.105e, fol. 101^r-102^r. Vgl. zu derartigen Gebühren HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 28 f.

⁸⁶ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 13^r-14^r.

⁸⁷ Beispielsweise wurden *geld, und ein Messer mitt Silber beschlagen*, eine *seidene halß binde* eines Handwerksburschen, eine Schürze oder ein seidenes Schnupftuch entwendet. Ebd., fol. 118^{r-v}; ebd., fol. 101^r-102^r, 124^v-125^r.

⁸⁸ Ein Großteil der ungefähr 12 000 Taler pro Jahr für die Versorgung der Dresdner Hausarmen stammte aus freiwilligen Abgaben. Ungefähr 2 000 Taler steuerte der Rat aus eigenen Mitteln bei, da die Spenden nicht kostendeckend waren. Vgl. für eine der öffentlich verbreiteten Rechnungen: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, A.V.5a. Impreßa, allerhand bei der Stadt Dresden getroffene Polizei u. andere Anstalten, 1556-1770, fol. 92^r.

⁸⁹ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 48^r.

⁹⁰ Bei 53 Personen war entweder ein Name angegeben oder er konnte über den Haus-, Hof- und Staatskalender von 1728 beziehungsweise ein 1738 veröffentlichtes Adressverzeichnis ermittelt werden. Vgl. SLUB, H.Dresd.49 775 Das jetztlebende Königliche Dresden [...] wohnhaft aufhaltenden Resp. Königl. und churfl. Hof= Regierungs= Militair- Hauß= Kirchen= und Privat-Etaat [...], 1738. Angegeben waren aber auch die Kanzlei und das Posthaus. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 48^r-51^v. Vgl. zur Oberschicht der Residenzstadt SCHLENKRICH, Alltag (wie Anm. 27), S. 285. Im Übrigen erklärt sich der hohe Anteil an höfisch angebundenem Personal in

Diese Personen schienen sich in besonderem Maße von den Bettlern in der Stadt bedrängt zu fühlen, wie eine Beschwerde des Hofes aus den 1730er-Jahren zeigt: *gestalten dieser Tage, Ihro durchl. Prinz Adolph von Sachsen mit 6 Bettlern incommodiret worden, dergleichen bei vornehmen Ministris öfftters geschehe*.⁹¹ Der Almosensammler Gottfried Hase meldete im Mai 1721 sogar explizit, dass es die Vermögendsten auch unter den Händlern und Handwerkern wären, die nicht spendeten, *weil sehr viel arm und bettelvolck herum lauffen*, weswegen sie das Almosen, *um sich vor dem Überlauffen zu retten, lieber in ihren Häusern auftheilen* ließen.⁹² Neben den Hofangehörigen sind es auch Geschäftsbesitzer und Händler sowie Hersteller von Luxusgütern, die für Bettelnde lukrativ waren und die auf deren Vertreibung durch die städtischen Ordnungskräfte vertrauten. Diese Menschen baten, so hielt der Almosenamtschreiber fest, *daß doch denen bettelvoigten ihre Nachlässigkeit verwiesen und zu besseren fleiß mit abtreibung des Bettelvolckes, als welches häufig in die Häuser lieffe und die Leute auch auf der Gasse unverschämt anhielte, angehalten würden*.⁹³

Die Arbeit der Bettelvögte wurde also von den vermögenden Teilen der Stadtbevölkerung explizit eingefordert. Die Armenvögte wurden als ein wichtiger Bestandteil der ‚guten Ordnung‘ in der Stadt angesehen, da sie die sozialen Grenzen der ständischen Gesellschaft aufrechterhielten, zumindest, wenn sie ihren Aufgaben auch nachkamen. Dies betraf aber nicht die gesamte Oberschicht, denn ein Teil der wohlhabenden Einwohner misstraute den städtischen Versorgungsmaßnahmen und verteilte immer wieder gezielt Almosen an ihren Haustüren,⁹⁴ unterstützte also noch das von anderen Teilen der Stadtbevölkerung verhasste Einlaufen der Bettelleute in die Häuser.

Die städtische Oberschicht war auch durchaus bereit, die Bettelvögte persönlich zu sich zu rufen. So hatte beispielsweise der Kammerdirektor Hennigk wegen bettelnden Personen vor dem Kammerkollegium einen Bettelvogt angefordert.

den Listen auch damit, dass bereits 1683 über 40 Prozent des Hausbesitzes in der Altstadt im Besitz höfischer Angestellter waren. Vgl. ebd., S. 284; GROSS, Dresden als Zentrum kursächsischer Herrschaftsausübung (wie Anm. 23), S. 41.

⁹¹ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 66^r.

⁹² Ebd., fol. 28^v, 30^r. Darunter ein Hauptmann, Barbier, Apotheker, Forstschreiber, Freigießer, Proviantverwalter, Rittmeister, Seifensieder, Glaser, Kaufmann, Glöckner, Gewürzverkäufer, Jagdmaler sowie der Graf Bosin und sämtliche Fleischer bis auf zwei.

⁹³ Ebd., fol. 30^r. In einer der ersten erhaltenen Beschwerden des Untersuchungszeitraums klagte beispielsweise der Dresdner Herr Kirste 1718 *wegen derer bettelvoigte, daß sie die bettelleute nicht von dem betteln abhalten, dahero er nichts mehr in die allmosen büchse gebe*. Ebd., fol. 6^r. Ebenso klagte der Kaufmann Bottger aus der Meißnischen Gasse, dass *er von vielen armen Leuthen incommodiret würde*, genauso wie der Apotheker aus Altdresden. Ebd., fol. 9^r.

⁹⁴ Vgl. die Liste in StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.116a, Vol. I, Die Abstellung des Bettelns auf den Gassen, 1685–1724, fol. 131^v, 134^r–135^r. Im Übrigen finden sich nur zwei Personen wieder, die Frau des Appellationsrates Anna Elisabeth Conrad und Frau Döring, die auch in den vorher erwähnten Beschwerdelisten auftauchen, was nahelegt, dass die hier erwähnte private Almosenverteilung eher keine Reaktion auf die mangelnde Bettelaufsicht der Vögte war.

Diese Forderung unterstrich er mit der Drohung, die regelmäßigen Almosenzahlungen einzustellen, sollte nicht Folge geleistet werden, was vom Almosenamtsverwalter ernst genommen wurde.⁹⁵ Auch von Adligen sind Anfragen beim Almosenamt erhalten. Beispielsweise hatte die Gräfin Henriette Amalie von Reuß im Mai 1721 gebeten, *einen bettelvoigt in ihr Haus zu schicken weil sie sich vor denen häuffigen bettelteuten nicht sehen lassen dörfte*.⁹⁶ Der kurfürstliche Hof forderte das Almosenamt auch dazu auf, in bestimmten Situationen aktiv zu werden.⁹⁷

Tatsächlich fühlten sich die Bettelvögte durch derartige Anfragen und die ständigen Vorwürfe der Dienstnachlässigkeit aus der wohlhabenden Bevölkerung überfordert. Nachdem der Almosenamtsvorsteher im Januar 1736 aufgrund der häufigen Beschwerden mit Soldabzügen drohte, verfassten mehrere Vögte einen gemeinsamen Entschuldigungsbrief, um ihre Sicht darzustellen. Darin hielten sie fest, sie könnten den vielen Anfragen kaum nachkommen, da viele von ihnen *3 bis 4 vornehme Häuser* beaufsichtigen müssten, damit deren Bewohner, *wenn selbe aus dem Collegi kommen nicht vor den Häußern [...] angelauffen werden*.⁹⁸

Aber nicht nur die adlige und wohlhabende Bevölkerung forderte die Aufsicht der Bettelvögte für sich ein. Auch andere griffen auf die Dienste der Vögte zurück. Aktenkundig geworden ist beispielsweise eine Salatverkäuferin namens Schneider, die mehrfach persönlich in der Vogtei erschien, um einen Bettelvogt zu sich zu rufen. Einmal sollte er *einen Jungen, welcher ihre sage nach, bettelte, weg [...] nehmen*⁹⁹ und ein anderes Mal eine *garstige Huhre und Nacht Post* fangen.¹⁰⁰ Auch in anderen Fällen ist die Zusammenarbeit der Vögte mit den Verkäuferinnen und Verkäufern der Märkte belegt, die einige Vögte sogar dazu brachten, ihre eigentlichen Patrouillen zu vernachlässigen.¹⁰¹ Dies hatte einen einfachen Grund: Im Gegensatz zur städtischen Oberschicht, die eher die Einstellung der Almosenzahlungen an die Stadt androhte, wurden die Vögte bei den Marktständen für ihre Dienste persönlich mit Geld oder Waren bedacht.¹⁰² Die Bettelvögte übernahmen

⁹⁵ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115x, fol. 36r: *Besonders sich täglich sowohl früh als zu mittags und gegen abendt auf der Schloßgaße bey der königl. Regierung und Cammer melden [...] und bey Straffe der Cassation seines dienstes und nach befinden gefängniß Straffe in keine wege, sich saumselig zu erweisen*.

⁹⁶ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 31r. Der entsandte Armenvogt Niemsky wurde jedoch, nachdem er dort angekommen war, wegen *seiner Negligenzie verwiesen*, also wegen seiner als nachlässig angesehenen Kleidung weggeschickt.

⁹⁷ Beispielsweise 1752, als die Bettelvögte auf den Straßen nach Bettlern in Soldatenuniformen suchen sollten, was nach acht Tagen Suche zu keinerlei Ergebnissen geführt hatte, da die Straßen zwar voller Soldaten waren, aber keiner davon beim Betteln gesehen wurde. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.27, Die wegen den in Soldaten-Monierung auf den Straßen sich aufhaltenden Bettler getroffene Veranstaltungen, 1752, fol. 1r, 3r-v.

⁹⁸ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 40r-41v.

⁹⁹ Ebd., fol. 43r.

¹⁰⁰ Ebd., B.XIII.105e, fol. 38r-v.

¹⁰¹ Ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 17r-18v.

¹⁰² Diese Zuwendungen waren für den Stadtrat unproblematisch. Die Vögte beschuldigten sich sogar gegenseitig vor dem Almosenamtsvorsteher, wenn derartige Einkünfte nicht

also eine Dienstleisterrolle für Personen, die aufgrund ihrer besser gestellten finanziellen Situation besonders von Bettelei betroffen waren und die sich durch ihre finanziellen Möglichkeiten die private Hilfe der Vögte entweder einfordern oder erkaufen konnten.¹⁰³

Einige der Bettelvögte konnten die städtischen Kommunikationsräume auch effektiv zur Informationsbeschaffung nutzen, wobei dies wohl primär in die Stadt integrierte Vögte, wie den Stiefsohn des Dresdner Stockmeisters Johann Gottlieb Thomaß, betraf. Dieser schrieb zu Beginn der 1740er-Jahre regelmäßig längere Berichte an den Stadtrat, in die er auch Informationen über Bedürftige einfließen ließ, die er von der Stadtbevölkerung auf Nachfrage erhalten hatte.¹⁰⁴

IV. Knecht zwischen Gewaltausübung und Gewalterfahrung

Auch wenn die Vögte als eine Art Dienstleister Teil der ‚guten Ordnung‘ waren, so fallen in den Akten sehr häufig Beschwerden über das negative Verhalten einzelner auf. Sehr häufig waren es Einwohnerinnen, die Beleidigungen der Vögte beim Almosenamtsverwalter anzeigten oder sich in der Öffentlichkeit lautstark über deren Gewalttätigkeiten beschwerten.¹⁰⁵ Bei einer derartigen Beschwerde

gerecht aufgeteilt wurden. Die Zuwendungen der Marktstände fallen immer wieder en passant in den Akten. So bei einer Beschwerde, dass dem Kläger von den anderen Vögten die *besten Örter, unter welchen der gantze Markt wäre*, vorenthalten würden. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 13^r-14^r. Aus einer anderen Anklage geht hervor, dass die Vögte von den Marktständen Töpfe erhielten: ebd., Vol. II, fol. 15^v-16^r. Auch der Marktmeister bezahlte die Vögte hin und wieder für die Vertreibung der Bettler: ebd., fol. 16^{r-v}.

¹⁰³ Vgl. zur selektiven Wahrnehmung von Ordnungsinteressen nach dem Ansehen der Betroffenen aufgrund der mangelhaften Bezahlung der Ordnungskräfte: HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 31.

¹⁰⁴ Viele Informationen sammelte er beispielsweise über eine *böhmische Frau [...] welche gantz ungescheuet von hauße zu hauße betteln läufft*. Er hätte sich zuerst ihres *Nahmens und Auffenthalts erkundiget* und in Erfahrung gebracht, *sie heiße Anna Herrmannin, wohnt mit ihrer Tochter gleiches Namens vorn Pirnischen Thore auf der Rammischen Gasse, in des königl. Geheimbden H. Secretarii Sauls Hauße, und habe auf dasiger Gemeinde schon in die 11 Jahre gewohnet*. Weiterhin hätten ihm die Nachbarn berichtet, *daß die Mutter samt der Tochter gar nichts arbeiteten, die Mutter befließe sich lediglich des bettelns und lebten dennoch gar reichlich: die Tochter sey schon zweymahl zur hure worden, und schleppte sich bis dato noch mit Soldaten und andern Kerls, sie wären königl[ich] cathol[ischer] Religion zugethan, doch wenn die Mutter zu denen Lutheranern betteln käme, so gäbe sie vor: Sie sey lutherisch und habe deshalb aus Böhmen entweichen und alles im Stich lassen müssen, schmähte auch als denn hefftig auf die Catholiquen*. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 86^r-87^v. Vgl. für weitere Beispiele: ebd., fol. 82^r-83^v, 88^r-89^r.

¹⁰⁵ Die Fischersfrau Maria Weber hatte 1737 einer freigelassenen Bettlerin helfen wollen und wurde deswegen von mehreren Vögten beleidigt und mit Gewalt bedroht. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 101^r-102^r. Eine andere Frau gab an, mit einer Prostituierten verwechselt worden zu sein, eine weitere, ein Vogt habe ihren Hund stehlen wollen. Ebd., fol. 155^r-156^r, 8^r-9^v. Die Frau eines Kammerdieners, Anna

hatte sich der Armenvogt Windisch in aller Öffentlichkeit über die zwei Beschwerdeführerinnen aufgeregt und, wie der Kanzleischreiber mit dem üblichen *sit venia* entschuldigend festhielt, *den Rock hinten, von einander genommen und ihnen s. v. den arsch gewiesen*.¹⁰⁶ Neben Beleidigungen beschwerte man sich auch über betrunkene Vögte, deren Bestechlichkeit, das falsche Entleeren von Nachttöpfen, herumliegendes Aas oder gestohlenes Holz.¹⁰⁷

Am häufigsten überliefert sind Vorwürfe gewalttätigen Verhaltens, die ausführlich protokolliert und untersucht, aber in unterschiedlichem Maße bestraft wurden. Im Falle einer von den Vögten geschlagenen und liegengelassenen Epileptikerin erhielten die Vögte, da die Frau zuvor ein verbotenes Almosen erhalten hatte, beispielsweise nur eine Ermahnung.¹⁰⁸ Derartige Gewalttaten gegen Bettlerinnen und Bettler wurden zwar öfter gemeldet, jedoch ist in fast allen Fällen keine Bestrafung belegt. Sie waren auch nicht verboten, solange die Gewaltanwendung eben nicht als übermäßig eingestuft wurde.¹⁰⁹ Als beispielsweise der Bettelvogt Georg Hornuff im Januar 1738 beschuldigt wurde, eine gefangene Dienstmagd geschlagen zu haben, reichte dessen Aussage, *daß Mensch habe entspringen wollen, da [sei] sie den[n] gefallen*, aus, um den Fall, wie es bei derartigen Vorkommnissen üblich war, zu beenden.¹¹⁰ Hatten die Bettelvögte hingegen Einwohnerinnen, Einwohner oder deren Kinder angegriffen, die nicht gebettelt hatten, wurde dies in fast allen dokumentierten Fällen rigoros mit der Höchststrafe der Sturmhaube und anschließender Entlassung bestraft.¹¹¹

Rosina, bat um Satisfaktion, nachdem der Vogt Martini ihr öffentlich bekundetes Mitleid über einen von Bettelvögten verprügelten Soldaten mit den Worten kommentierte: *wer hat sich darüber zu moquiren, es hat sich niemand darüber zu moquiren, er ist es werth gewesen wenn ich dabey wäre gewesen, so hätte ich ihn noch besser prügeln wollen*. Ebd., B. XIII, 115y, Vol. II, fol. 105^{r-v}.

¹⁰⁶ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 114^v-115^v.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 39^r, 81^r, 108^{r-v}, 123^{r-v}; ebd., B.XIII.105e, fol. 34^{r-v}, 35^r-36^r.

¹⁰⁸ Ebd. B.XIII.115y, Vol. II, fol. 58^r-60^v.

¹⁰⁹ Vgl. die Ausführungen zum Eid in Teil I.

¹¹⁰ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 131^r-132^r. Auch die Beschwerde einer verhafteten Bettlerin, die über den Bettelvogt Johann Gottlob Martini aussagte, er hätte sie bei der Festnahme *sehr übel tractiret und geschimpfet* sowie gesagt, *ich stoße dir den Kopff wieder die Wand, daß dir die Zähne aus dem halß sollen springen*, führte zu keinerlei Konsequenzen. Vgl. ebd., fol. 134^{r-v}.

¹¹¹ Einige Beispiele: Die Beschwerde des Ratsarbeiters Johann Gottlob Grinner über den Bettelvogt Windisch, der *sein Eheweib mit dem Stocke übers gesicht geschlagen, daß sie blaue Flecke habe und sehr übel im gesicht aus sähe*, führte direkt zu seiner Bestrafung mit der Sturmhaube. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 114^r. Der Armenvogt Wündsche hatte im Oktober 1750 gestanden, das vierjährige Kind eines Sattlers *mit dem Stocke drey-mahl geschlagen* zu haben, weil es auf der Straße geschrien hätte. Da er ebenso gestand, *daß er ein bisgen betrunken gewesen*, wurde er mit der Sturmhaube bestraft und entlassen. Ebd., fol. 118^r-119^r. Die gleiche Strafe erhielt sein Kollege Finke, der einen zehnjährigen Jungen *mit seinem in händen gehabtten Stock über den Kopff und auf den rechten Arm dergestalt geschlagen, daß selbiger mit blutde braun und blau unterlauffen wäre*. Ebd., fol. 123^{r-v}. Der Armenvogt Johann Jacob

Diese ungleiche Strafpraxis veranlasste eine Soldatenwitwe, Katharina Elisabeth Herzog, ein Bittschreiben an die sächsische Kurprinzessin verfassen zu lassen, in der Hoffnung, der kursächsische Hof könne den städtischen Vögten Einhalt gebieten. Frau Herzog beschwerte sich darin, sie würde außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit im kursächsischen Jurisdiktionsbereich beim Almosennehmen von städtischen Vögten angegriffen. Ihre Bittschrift ließ sie mit einem eindeutigen Vorwurf gegen das Almosenamts beenden: *und wenn ich [...] oder andere arm leuthe, uns dieserhalb auf Rathause bey dem allmosen herrn beschwert, so haben wir kein gehör gefunden, und kein Satisfaction ist auch nicht erfolgt, ja der Rath hat wohl noch dazu, wenn eine Klage angebracht worden den klagenden Theil, ins Gefängniß setzen lassen daß also die bößheit der armen voigte immer ärger geworden.*¹¹²

Für die Armen waren die städtischen Ordnungskräfte eher gewaltbereite Handlanger eines Stadtrates, der sie ohne Ansehen der Umstände hinderte, persönliche Geldgeschenke anzunehmen, um ihre Lebenssituation kurzfristig zu verbessern. Immerhin konnten sich die Bettelnden kaum formal oder institutionell gegen gewalttätige Übergriffe zur Wehr setzen. Außerdem schloss die zentralisierte Organisation der Armenversorgung nach dem Heimatprinzip¹¹³ die nicht in der Stadt gemeldeten Bedürftigen von den legalen Zuwendungen in Dresden aus und nötigte Hilfesuchende eher noch zum verbotenen Almosensammeln, das sie dafür in Konflikt mit den Vögten brachte. Dieses Grundsatzproblem führte in der Folge nicht selten zu gewalttätigen Auseinandersetzungen auf den Straßen, da sich ganze Menschenmengen solidarisch zusammenschließen konnten, um gegen die Festnahme von Bettelnden durch die Bettelvögte vorzugehen.

Einen traurigen Höhepunkt erreichten derartige Gewalttätigkeiten im Sommer 1739, nachdem eine tote Frau vor den kurfürstlichen Stalltoren gefunden worden war. Graf Heinrich von Brühl und Graf Moritz von Sachsen – ein illegitimer Sohn Augusts des Starken – hatten am vorigen Abend beobachtet, wie ein Armenvogt die Frau gestoßen hatte. Zwei Vögte wurden daraufhin vorläufig festgenommen. Der beschuldigte Armenvogt Opitz wurde *seines hierbey zu Schulden gebrachten groben Ungebührlichen halber* für drei Monate zum Festungsbau *in die leidlichste (dritte) Classe* verurteilt, der andere freigelassen.¹¹⁴ Zeitgleich zu den Untersuchungen wurde ein anderer Vogt auf der Webergasse von mehreren Jungen mit Kot und Steinen beworfen, die eine Person mit den Worten, *ich will selbst noch*

Grülich wurde mit Gefängnis und Entlassung bestraft, nachdem er eine Gärtnerstochter mit Gewalt verjagt und einem Kaufmann mit dem Stock gedroht hatte. Ebd., fol. 134^r-135^v.

¹¹² StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 131^v-132^r.

¹¹³ BECKERT, Die sächsische Organisation des Armenwesens (wie Anm. 18).

¹¹⁴ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 05583/02 [...] wegen des Bettelvolks [...] ingleichen die wegen einer allhier [in Dresden] tot gefundenen Weibsperson, Rosine Schumacher, inhaftierten Armenvögte Christian Gottlob Hochmuth und Christian Opitz, 1739, fol. 2^r-13^r.

*einmahl einen bettelvoigt zeichnen, daß er seine Lebetage dran gedenken soll, aufgehetzt habe. Auch am darauffolgenden Tag veranstalteten mehrere Menschen eine Jagd auf Bettelvögte.*¹¹⁵ Die Stimmung in der Stadt kippte derart, dass einer der Armenvögte, Gottfried Semich, aus der Stadt floh. Dem Stadtrat schrieb er aus der sicheren Entfernung seiner Heimat entschuldigend, es würden in der Stadt Gerüchte umgehen, der Hof werde demnächst alle städtischen Vögte schwer bestrafen.¹¹⁶

Auch so waren die Vögte zu allen Zeiten der Gefahr ausgesetzt, von Teilen der Stadtbevölkerung angegriffen zu werden. Insbesondere die in den Quellen nur allgemein mit ‚Jugend‘ umschriebenen jungen Menschen, ein Terminus, der in der Frühen Neuzeit auch unverheiratete Menschen bis Mitte 20 meinen konnte,¹¹⁷ finden sich häufig als Verursacher von Beleidigungen, Drohungen mit Messern und körperlichen Übergriffen.¹¹⁸ Des Weiteren waren es Soldaten, die bei fast allen Übergriffen auf Bettelvögte Erwähnung fanden.¹¹⁹ Nicht selten mussten die Vögte vor den Augen größerer Menschaufläufe¹²⁰ verletzt entfliehen, während sie zusätzlich mit Fäkalien und Steinen beworfen wurden.¹²¹ Die Armenvögte beschrie-

¹¹⁵ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 42^{r-v}: *wir wollen sehen ob wir einen Bettelvoigt antreffen, und wenn er uns wird was thun wollen, so wollen wir recht zuschlagen.*

¹¹⁶ Ebd., fol. 48^{r-v}: *die beyden Voigte welche annietzo in arrest säßen, würden recht starke gestraffet werden und wenn sie ja noch gnädig wegkähmen so kähmen sie zeitlebens aufn Vestungsbau, und es würden denen anderen eben so gehen.*

¹¹⁷ Vgl. HOLENSTEIN, Gute Policey (wie Anm. 3), S. 587.

¹¹⁸ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 94^r; ebd., G.V.32, Den Unfug der Gassenjungen, ingl. die bei der Arretur derselben, wie auch der Bettler von der Miliz den Armenvoigten angethane Beschimpfung und Widerstand betr, 1738, fol. 5^{r-6v}: *bis sie sich an denen Voigten alhier gerechen, wenn sie auch einen das Meßer in Leib stechen sollte.*

¹¹⁹ Der Armenvogt Christian Wünsche berichtete im Juni 1744 davon, dass bei der Festnahme eines *Bettel Knaben* [...] *daß Volck und die Soltaden zu sam gelauffe* wären. Einer der Soldaten hätte nach *seinen seiten gewehr* greifend zu ihm gesagt: *woh ich den nicht gehen liesse da wolte er mich gewiß bezahlßen lassen*]. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 101^{r-102r}. Vgl. auch ebd., fol. 38^{r-v}; ebd., fol. 71^{r-v}: *wie denn nur kürztl. Referent Junghardt mit einem Ziegelsteine an das Schienenbein getroffen worden, und Semich auf den Rücken.* Vgl. auch den eingangs geschilderten Fall in: ebd., B.XIII.105e, [fol. B^r-C^r].

¹²⁰ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 134^{r-v}: *großer Zulauff an Volck dadurch entstanden.* Vgl. ebd., B.XIII.105e, fol. 86^{r-87v}: *und weile sie sich darbey aufs äußerste sperrete, in solchen Tumulte auch viel Volcks zulieff, so wurde ich an meinem Vorhaben gehindert, und mußte sie liegen lassen.* Der 56-jährige Armenvogt Caspar Horn wurde im Oktober 1738 von mehreren Menschen angegriffen und schwer verletzt, nachdem er versucht hatte, mehrere Jungen festzunehmen. Einige Soldaten hatten den Armenvogt bis zum Stadttor verfolgt, wo ihm seine Kameraden aus der Vogtei zu Hilfe eilen mussten. Vgl. ebd., G.V.32, fol. 7^{r-9v}.

¹²¹ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 45^r: *sie geschimpfet, Schinder und Racker Knechte sie geheißten auch sogar denen Jungen 2 gl. [Groschen] gegeben welche sie mit Steinen hätten werfen müssen, daß sie also wären genöthiget worden, sich eyligst zu retiriren.* Auch der Vogt Opitz hätte davon berichtet, wie ihm ein *frembd bettel Mädcl* vor dem Wilsdruffer Tor von *drey Soldaten von dem löbl[ichen] Römerischen*

ben derartige Situationen im Oktober 1734 gegenüber dem Almosenamt: *so bald sie sich eines bettlers besonders derer betteln gehenden Kinder, worüber viele denen Soldaten zu gehören sollten, vergewißern wollten, die bürger sowohl als Laquais und Soldaten, ja fast iederman sich ihnen unter Erregung eines großen Zulauffs von Volcke, wiedersetzten, und mit Schläge androhen, [...] nöthigten die habbafft gewordenen Bettler wieder fahren zu lassen.*¹²²

Dass immer wieder Soldaten bei den Übergriffen auf die Vögte erwähnt wurden, hat zwei Gründe: Soldaten, deren Kinder, Frauen und Witwen waren in besonderer Weise von Armut betroffen und wurden damit öfter von den Vögten ins Visier genommen.¹²³ Außerdem unterstanden sie nicht der städtischen Gerichtsbarkeit, sondern der des Militärs.¹²⁴ Immer wieder schrieb der Stadtrat deswegen hilfesuchend der kursächsischen Militärverwaltung, dass die Soldaten die Ursache der in der Stadt entstandenen Tumulte seien, gegen die man aber nichts unternehmen könne.¹²⁵ Gelegentlich wurden zwar einige der Soldaten bestraft¹²⁶ oder den Bettelvögten auf ihren Rundgängen sogar als Begleitpersonal zugeteilt,¹²⁷ die Militärverwaltung stellte sich jedoch eher hinter ihre Soldaten als hinter die städtischen Bediensteten. Besonders auffälliges Zeichen dieser Inschutznahme ist die Tatsache, dass die Militärverwaltung in Mandatsentwürfen des Stadtrates vor deren Veröffentlichung alle Verweise auf Angriffe von Soldaten auf Bettelvögte streichen ließ.¹²⁸

Regimente, mit Gewalt wieder abgenommen, mit Steinen nach ihm geworffen, daß er sich also retiriren müssen. Ebd., G.V.32, fol. 1^r-4^v; vgl. auch ebd., fol. 7^r-9^v.

¹²² StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115x, fol. 35^{r-v}.

¹²³ Vgl. HIPPEL, Unterschichten (wie Anm. 11), S. 86; STEFAN KROLL, Soldaten im 18. Jahrhundert zwischen Friedensalltag und Kriegserfahrung. Lebenswelten und Kultur in der kursächsischen Armee 1728–1796 (Krieg in der Geschichte 26), Paderborn 2006, S. 257 f.

¹²⁴ Vgl. MAX BARTHOLD/Franz Verlohren (Hg.), Stammregister und Chronik der Kur- und Königlich Sächsischen Armee von 1670 bis zum Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts, bearb. von Heinrich August Verlohren, Leipzig 1910, S. 10 f.

¹²⁵ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.7, Vol. I, fol. 13^{r-v}, 16^r; ebd., B.XIII.116a, Vol. I, fol. 22^r-27^v; ebd., G.V.32, fol. 5^r-6^v, 11^{r-v}; HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 05586/05, Der zu affigierende Anschlag wider den vom Pöbel zeither an den Armenvögten bei hiesiger Residenzstadt [Dresden] ausgeübten Frevel, 1743–1776, fol. 1^r-19^v.

¹²⁶ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 140^r.

¹²⁷ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.7, Vol. I, fol. 13^{r-v}, 16^r.

¹²⁸ Wurde im gedruckten veröffentlichten Mandat nur vom *Pöbel* geschrieben, so verwies der ursprüngliche Mandatsentwurf des Stadtrates auch auf die *in Garnison liegenden Soldatesque*. Der Verweis auf die Soldaten wurde jedoch von der Militärverwaltung gestrichen, wie die im Hauptstaatsarchiv überlieferten Briefwechsel zeigen: HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 05586/05, fol. 16^r-17^r. Dies scheint nicht zum ersten Mal geschehen zu sein, denn der Stadtrat hatte bereits in den vorherigen Jahren in vorausweisendem Gehorsam immer wieder ganze Absätze über die Soldaten in den Entwürfen für die öffentlich zu verkündenden Mandate gestrichen. Vgl. zum Beispiel: StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIV.7, Vol. I, fol. 13^{r-v}, 16^r.

Derartige Mandate forderten die Bettelvögte im Übrigen von sich aus beim Stadtrat an, *damit sie nicht der beständigen Beschimpfung, auch wohl gar Stockschlägen derer hiesigen Einwohner ausgesetzt blieben*.¹²⁹ Inwiefern die entsprechenden Mandate, die unter Androhung von Geldstrafen, Festungsbauhaft, Spießrutenlauf und Zuchthausstrafe die *Schimpff= und Verfolgung der Bettel=Voigte* und das *Schreyen, Schimpffen, Koth= und Steinwerffen durch Auf= und Zusammenlauff des Pöbels* verboten,¹³⁰ wirken konnten, ließ sich nicht ermitteln.

V. Problembehaftete Behelfslösung für Notzeiten

Wer aber, so lässt sich angesichts der oben geschilderten Gewalterfahrungen fragen, übte den Beruf des Bettelvogtes überhaupt aus und was dachten diese Menschen selbst über ihre Position?¹³¹

Im Mittel standen die Vögte etwas mehr als zwei Jahre in städtischen Diensten, davon waren aber annähernd die Hälfte weniger als ein Jahr, teilweise nur wenige Tage oder Wochen angestellt. Die meisten Bettelvögte waren bei der Anstellung ungefähr 30 Jahre alt. Nur sechs von 63 Bettelvögten, bei denen der Herkunftsort ermittelt werden konnte, stammten nachweislich aus Dresden, der Rest kam als Fremde in die Stadt.¹³² An diesen Zahlen wird schnell offensichtlich, dass die Anstellung als Bettelvogt für viele Menschen nur eine kurze Episode darstellte, die nicht am Anfang der Erwerbsbiografie stand, sondern wohl eher aus der Not

Anstellungszeit		Anzahl
0-6	Monate	30
6-12	Monate	12
1-2	Jahre	21
3-5	Jahre	10
5-20	Jahre	13
Mittelwert		2,25 Jahre

Tabelle 1:
 Anstellungszeit der Dresdner Bettelvögte

¹²⁹ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 133^v. Konkret forderten die Vögte die öffentliche Wiederholung des Mandats „wieder den von dem Pöbel zeithero an denen ArmenVoigten ausgeübten Frevel“. Mindestens 1720, 1721, 1723, 1726, 1731, 1738, 1741 und 1743 wurde das Mandat tatsächlich in jeweils leicht geänderter Form verkündet. Vgl. HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 05586/05.

¹³⁰ Vgl. HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 05586/05, fol. 7^v-8^r.

¹³¹ Anders als den vorigen Kapiteln liegen den folgenden Ausführungen quantitative Erhebungen zugrunde, die durch die weitestgehend gleichförmigen Anstellungsnotizen der Bettelvögte in den Akten möglich waren: Jedes Mal, wenn ein Bewerber vorsprach, nahm der Almosenamtschreiber dessen Alter, vorherigen Beruf oder Beruf des Vaters, Familienstand und Herkunftsort auf. Außerdem wurde für die Mehrheit der zwischen 1717 und 1765 angestellten 133 Vögte eine ungefähre Anstellungsdauer ermittelt. Wenn keine genaue Anstellungszeit berechnet werden konnte, wurde die jeweilige Erst- oder Letzterwähnung des Vogtes in den Akten als Näherungswert genommen. Aus diesen wurde eine Datensammlung erstellt. Da sie den Rahmen des Aufsatzes sprengt, können die zugrundeliegenden Daten auf Anfrage beim Autor bezogen werden.

¹³² Generell rekrutierten sich die frühneuzeitlichen Ordnungskräfte aus einem äußerst mobilen Milieu. Vgl. HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 36.

heraus ergriffen wurde, um eine feste Anstellung zu erhalten, die auch schnell wieder aufgegeben wurde, wenn die Arbeit zu gefährlich war oder etwas Besseres in Aussicht stand.

Immerhin gingen nicht nur die Menschen in der Stadt gewalttätig oder fordernd mit den Vögten um, sondern auch die Vögte untereinander, was zu ausufernd langen gegenseitigen Anzeigen vor dem Almosenamt führen konnte.¹³³ Nicht selten beleidigten und bedrohten die Vögte sich unter Alkoholeinfluss gegenseitig, wie im Falle der Beschwerde Johann Gottlob Martinis, der angab, sein betrunkenen Kollege Caspar Horn hätte ihn *auf öffentlicher Gasse* als *Hundsvoigt* beleidigt, geschlagen und seinen Stock entzweigebrochen.¹³⁴ Hintergrund derartiger Übergriffe waren nicht selten klassische Verteilungskonflikte, insbesondere die Zuteilung der lukrativeren Kirchendienste an jüngere Kollegen, oder schlichtweg Vergeltungsversuche nach Beschwerden.¹³⁵ Anklagen wurden auch wegen mangelnden Eifers bei der Sichtung der Tierkadaver in der Stadt,¹³⁶ Beschwerden über den Beruf an sich,¹³⁷ Gewalt gegenüber den Frauen der Armenvögte in den Dienstwohnungen,¹³⁸ Nichtanwesenheit zu den eingeteilten Diensten,¹³⁹ allzu nahen Kontakten zu Bettlerinnen¹⁴⁰ oder des Verkaufs von magischen Amuletten

¹³³ Besonders prägnant ist die Anklage des Armenvogts Johann Georg Eichler gegen seinen Kollegen Anton Friedrich Messing im Mai 1736. Zuvor hatte Eichler das Kind Messings aus seinem Zimmer in der Armenvogtei verscheucht. Messing hätte ihm daraufhin während der Nachtpatrouille vor seinen Kameraden mit Stockschlägen gedroht, ihn massiv beleidigt, auf dem Weg in seine Stube mit dem Ellbogen gestoßen, schlagen wollen und gesagt: *du Hundsföttischer Kerl was hast du heute mit meinen Kinde gehabt, du Popel Nase, du Rotz Nase, so einen Kerl soll man s[it] v[enia] aufn Kopff schießen. Schlage du deine Hurenkinder. Meine nicht.* Während der Vernehmung gab der Beklagte Messing zwar zu, seinen Kollegen beleidigt zu haben, da dieser seinen Sohn eine *Blitzcanaille* geheißen und schlagen wollen, verneinte aber, ihn körperlich angegriffen zu haben. Als Rache erhob Messing Klage gegen Eichler. Er würde sich mit der in der Vogtei wohnenden Tochter des Stockmeisters in seinem Zimmer einschließen und hätte beim *scheckern* mit ihr mehrere Scheiben in der Vogtei zerstört. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 55^r-56^v.

¹³⁴ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 1^r. Weitere Beispiele: Ebd., B.XIII.115y, Vol. I, fol. 81^{r-v}, 110^r.

¹³⁵ Nachdem beispielsweise der Armenvogt Messing seinen Kollegen unterstellt hatte, sie würden ihn bei der Neujahrskollekte aufgrund seiner Jugend benachteiligen, erschien Jungmeister betrunken an seinem Quartier und forderte ihn auf den Hof. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. I, fol. 13^r-14^r. Auch Johann Christian Schar-sich beschwerte sich über Jungmeister, der betrunken gegenüber seiner Frau in der Bettelvogtei gesagt hätte, *es wehren die jüngsten bettel Vögte eben die Schelmnen die es machen daß alles so zu wissen [...], und wann das geld nach sollte getheilt werden, so sollte von denen jüngsten Bettelvögten doch keiner nichts von denen Kirchen geldes haben den die wehren nicht wirtig.* Ebd., fol. 25^{r-v}. Vgl. auch ebd., B.XIII.105e, fol. 10^{r-v}: *Ich schieße was auf seine Reden, er kann mir meine Kirche nicht nehmen.*

¹³⁶ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 3^{r-v}; ebd., 115y, Vol. II, fol. 118^{r-v}.

¹³⁷ Vgl. ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 77^r.

¹³⁸ Vgl. ebd., fol. 92^r-93^r.

¹³⁹ Vgl. ebd., Vol. I, fol. 88^r-89^r.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., fol. 64^r.

an Gefangene geführt.¹⁴¹ Nicht selten sind derartige Anklagen in ein Netz wechselseitiger Diffamierungen eingebunden, da die beschuldigten Vögte bereitwillig dem Almosenamtsvorsteher Gerüchte über ihre Kollegen erzählten, um der klageführenden Partei zu schaden.

Viele Anklagen gegenüber Kollegen beinhalteten den Umgang mit Prostituierten, da man vermutete, die Beschuldigten würden bei den privaten Kontakten ihre Patrouillenzeiten verraten, was zu gewaltsamen Übergriffen während nächtlicher Rundgänge führen könnte. Immerhin ließen sich die Prostituierten oftmals durch Soldaten beschützen, wenn sie von den Streifen Kenntnis erhielten. Manche Vögte baten deswegen den Stadtrat, dass ihren Kollegen derartiger Umgang *bey Straffe untersaget werden möchte, [...] denn sonst würden sie des Nachts nicht des Lebens sicher seyn, wenn sie welche in arrest nähmen*.¹⁴² Konnten solche Kontakte schlüssig nachgewiesen werden, entließ der Stadtrat die betreffenden Personen tatsächlich sehr zügig.¹⁴³

Anklagen von Kollegen konnten jedoch auch fehlschlagen. Gleich mehrere Vögte versuchten wiederholt, den als Aufsichtsvogt agierenden Georg Hornuff beim Stadtrat zu denunzieren. Die Vögte hatten ein langes Schreiben verfassen lassen, in dem sie in diffamierender Absicht mehrere vergangene Haftstrafen ihres Kollegen und seinen Landesverweis aus der Oberlausitz erwähnten. In Dresden würde Hornuff *eine große Vermuthung wieder sich* aufkommen lassen, da er nicht nur Umgang mit Festungsbaueingefangenen, sondern auch mit Soldaten und Prostituierten habe.¹⁴⁴ Der Almosenamtsvorsteher stellte sich jedoch hinter den angeklagten Aufsichtsvogt,¹⁴⁵ der an anderen Stellen in den Akten eher durch seinen Dienstfeier auffiel.¹⁴⁶ Auch andere Klagen seiner Kollegen prallten an ihm ab.¹⁴⁷ Dabei war der problematische Hintergrund des Vogtes – Haftstrafe und Landes-

¹⁴¹ Vgl. ebd., fol. 5^r.

¹⁴² Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 71^{r-v}: *weil nun sie den Nachts wegen der liederlichen Menschen patrouillieren gehen müßten, und daher etliche mahl mit denen Soldaten, wenn sie solche liederliche persohnen arretiret, Verdruß gehabt hätte*.

¹⁴³ Beispielsweise der Vogt Hochmuth, der laut Aussage eines Kollegen *beständig mit huren ginge* und ihnen Bescheid gebe, *wenn die andern Cameraden ihnen nachgingen, so daß sie ihnen also entcämen*. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 63^r-64^v. Vgl. auch ebd., fol. 71^{r-v}.

¹⁴⁴ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 136^{r-v}.

¹⁴⁵ Ebd., fol. 136^r.

¹⁴⁶ Ebd., B.XIII.105e, fol. 19^r.

¹⁴⁷ Nachdem sich ein von ihm wegen Bestechlichkeit denunzierter Vogt aus Rache beschwert hatte, Hornuff wolle unehrliche und kriminelle Menschen als Vögte nach Dresden holen, schenkte der Stadtrat auch diesem kein Gehör, sondern stellte kurz darauf sogar zwei von Hornuff vorgeschlagene Personen an. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 30^v, 32^{r-v}.

verweis – dem Rat bewusst.¹⁴⁸ Hornuffs lange Dienstzeit – er war mit 18 Jahren¹⁴⁹ immerhin der Dienstälteste im Untersuchungszeitraum – zeigt, dass der Stadtrat bereit war, selbst ehemaligen Gefangenen einen Neuanfang zu ermöglichen, solange sie ihren Aufgaben gewissenhaft nachkamen.

Dem Bettelvogtberuf lastete teilweise das für die Vormoderne typische Stigma der Unehrlichkeit an, das insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, auf Menschen lastete, die in besonderer Nähe zu unhygienischen oder unmoralischen Tätigkeiten standen.¹⁵⁰ Im Zusammenhang mit den Dresdner Bettelvögten ist das Thema der Unehrlichkeit nicht unerheblich, lässt sich doch im Verlauf des 18. Jahrhunderts ein deutlicher Wandel ihrer Selbstwahrnehmung beobachten. So erhoben in den späteren Jahrzehnten immer wieder Bettelvögte und deren Frauen Klagen, wenn sie als unehrlich bezeichnet wurden, wie die Ehefrau des Vogtes Johann Gottlob Muzler, die kurz nach seiner Anstellung von mehreren Frauen angesprochen wurde, sie und ihr Mann seien nunmehr als unehrlich anzusehen, immerhin *trincket doch niemand gerne einen Krug Bier mit so einem*.¹⁵¹

Dies war zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch anders. Die Vögte waren sich zwar ihres negativen Rufes mehr als bewusst – eine der Ehefrauen sagte, sie würde deswegen *von iedermann verachtet und fast angespiehen*¹⁵² –, sie gingen aber nicht dagegen vor. Eher noch suchten sie um ihre Entlassung an, da *uns jeder man verachtet und verspottet*¹⁵³ oder da *hier die dienste sehr spöttlich und verächtlich wären, indem jederman vor ihm auf der Gaße ausspeyen und rufen thäte, hundebeitscher und andere verächtliche Nahmen mehr*.¹⁵⁴

Diejenigen Vögte, die längere Zeit blieben, waren derartige Ausgrenzungen wahrscheinlich gewohnt. Denn der überwiegende Teil derer, die bis zum Ende der 1730er-Jahre ihr Auskommen als städtischer Bettelvogt suchten, hatte, wie es für

¹⁴⁸ Er begründete die Festungsbaustrafe damit, dass er als 14-Jähriger verbotenerweise *in des Edelmanns Teiche* gefischt hatte. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 28^v-29^v. Er hatte bei der Anstellung auch angegeben, zuvor als Festungsbauknecht tätig gewesen zu sein, wenngleich von einer Bestrafung hier keine Rede war. Ebd., B. XIII.115y, Vol. II, fol. 89^v-90^r.

¹⁴⁹ Hornuff verstarb 1756. Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 126^r.

¹⁵⁰ Vgl. zur Unehrlichkeit der Bettelvögte ALBRECHT, *Armenvögte Braunschweig* (wie Anm. 10), S. 60 und zum Phänomen der Unehrlichkeit an sich GERD SCHWERHOFF, *Unehrlichkeit*, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 13: Subsistenzwirtschaft–Vasall, Stuttgart/Weimar 2011, Sp. 951-954; NOWOSADTKO, *Umstrittene Standesgrenzen* (wie Anm. 5). Wenngleich diverse Mandate versuchten, den Bettelvogt und andere Berufe ehrlich zu sprechen, so blieb dies in der sozialen Praxis eher wirkungslos. Vgl. HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, *Arm des Gesetzes* (wie Anm. 2), S. 44.

¹⁵¹ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 143^{r-v}. Die Frauen wurden auf Ansuchen des Armenvogtes vor das Almosenamts geladen und mussten das Ehepaar Muzler *vor ehrliche Leute coram judicio* erklären.

¹⁵² StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 45^{r-v}.

¹⁵³ Ebd., fol. 69^r-70^v.

¹⁵⁴ Ebd., fol. 76^r.

die Frühe Neuzeit typisch war,¹⁵⁵ zuvor als Gerichtsdieners vergleichbare unehrliche oder unbeliebte Tätigkeiten ausgeführt.¹⁵⁶ Der Dresdner Stadtrat änderte in den 1730er-Jahren jedoch diese Anstellungspraxis, da durch Wirtschaftskrisen mehr Handwerker, insbesondere Leinenweber, auf der Suche nach einem Einkommen in die Stadt kamen.¹⁵⁷ Diese Menschen führten für die Anstellung als Bettelvogt ähnliche Gründe an wie der 48-jährige Kürschnermeister Jacob Färber im Mai 1737: Er müsse *anjetzo sehr kümmerlich leben* und sei *in abfall seiner Nahrung gekommen*.¹⁵⁸

Der Stadtrat nutzte die grassierende Armut geschickt aus: Er nahm mehr verarmte Handwerker und weniger ehemalige Ordnungskräfte an. Nach 1740 findet sich tatsächlich nur noch ein ehemaliger Gerichtsdieners unter den Bettelvögten wieder, die zuvor noch die Mehrheit gestellt hatten. Trotzdem war auch für die ehemaligen Handwerker die Tätigkeit als Bettelvogt nur eine Übergangslösung: Im Durchschnitt blieben die meisten nur etwas länger als ein Jahr und damit deutlich kürzer als die anderen Vögte. Was wohl auch daran lag, dass einige ihrer neuen Aufgaben für die ehemaligen Handwerker problematisch waren. So baten manche Bewerber wie Gottlob Lischke, daß er möchte *verschonet werden mit denen Gerichtsdienern dienste zuthun weil*

27 Ordnungskräfte:

- 11 Gerichtsknechte/ -frohne/ -diener
- 5 Beiknechte/ -frohne
- 4 Amtsfrohne(-beiknechte, -läufer)
- 4 Landknechte
- 2 Armenvögte
- 1 Stadtdiener

17 Handwerker:

- 10 Leinenweber
- 2 Tuchmacher
- 1 Schuster
- 1 Schumacher
- 1 Schneider
- 1 Kürschnermeister
- 1 Weber

7 Militärangehörige:

- 6 Soldaten
- 1 Regimentsknecht

4 Tagelöhner/Handarbeiter:

- 2 Tagelöhner
- 2 Handarbeiter

4 Sonstige:

- 2 (Festungs-) Bauknechte
- 1 Diener
- 1 Bergmann

Tabelle 2:

Ausgeübter Beruf vor der Anstellung als Bettelvogt

¹⁵⁵ Vgl. HOLENSTEIN/KONERSMANN/PAUSER/SÄLTER, Arm des Gesetzes (wie Anm. 2), S. 34 f.

¹⁵⁶ Vgl. NOWOSADTKO, Umstrittene Standesgrenzen (wie Anm. 5), S. 173 f.

¹⁵⁷ Vgl. KELLER, Landesgeschichte Sachsen (wie Anm. 40), S. 186; BRÄUER, Bettler in frühneuzeitlichen Städten (wie Anm. 11), S. 40.

¹⁵⁸ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.115y, Vol. II, fol. 106^v-107^r. Auch ein Weber und ein Handarbeiter gaben bei ihrer Anstellung an, dass sie *nur die schlechte Nahrung darzu veranlasse*, in städtische Dienste zu treten. Ebd., B.XIII.105e, fol. 32^{r-v}.

*er ehrlichen herkommens sey und ihm nur die schlechte Nahrung dienste zu nehmen nöthigt.*¹⁵⁹ Der Rat entließ Lischke nur wenige Wochen später, da ein anderer Bewerber, ein ehemaliger Schuhmacher mit Bürgerrecht, sich auch zur Zusammenarbeit mit den Gerichtsdienern bereit erklärte, *weile ihm die armuth darzu nöthige.*¹⁶⁰

Die vermehrte Anstellung von Bewerbern aus ehrlichen Kreisen erhöhte aber auch die Abgrenzungsbemühungen der neuen Vögte zu anderen als unehrlich wahrgenommenen städtischen Dienern, wie den Scharfrichterknechten. Hatte sich in den 1720er-Jahren noch der Dresdner Scharfrichter darüber beschwert, Bettelvögte würden tote Hunde auflesen und damit seine Knechte um ihren Verdienst bringen,¹⁶¹ kehrte sich dies nunmehr um. Knapp 20 Jahre später war es der für die Sammlung der Tierleichen zuständige *Stänkerjunge*, der sich in einem Schreiben über die mangelnde Hilfe der Bettelvögte beschwerte. Er berichtete im Februar 1739 von der problematischen Zusammenarbeit mit den Bettelvögten, deren Zettel kaum zu lesen wären, die ihn *verhöhnet und ausgelacht*, für das Auffinden der Tiere ein Trinkgeld verlangen würden und sich weigerten, überhaupt nach den Tieren zu suchen oder ihm das Aas zu zeigen.¹⁶² Immer wieder findet sich auch in anderen Akten der Unwille der Vögte, dieser Aufgabe überhaupt nachzukommen,¹⁶³ da die Tätigkeit mit sozialer Ausgrenzung einhergehen konnte, fiel sie doch in den Bereich der unehrlichen Aufgaben, für die die Scharfrichterknechte zuständig waren:¹⁶⁴ *Sie möchten mit denen Scharffrichter knechten keine Gemeinschaft, es wäre dieses an ihren Ehren nachtheilig und sie wären, obnerachtet sie bettelvoigte wären, dennoch ehrliche Leute.*¹⁶⁵

Erst durch massive Strafandrohungen konnte der Almosenamtsvorsteher sie dazu bringen, der Aufgabe nachzukommen.¹⁶⁶ Der Konflikt zwischen Dienst-erfüllungspflicht und der Sozialnorm, sich von den unehrlichen Tätigkeiten der Scharfrichterknechte abzugrenzen, offenbart, dass die Dresdner Armenvögte der

¹⁵⁹ StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 50^r. Vgl. auch ebd., fol. 32^{r-v}.

¹⁶⁰ Ebd., fol. 55^{r-v}.

¹⁶¹ Vgl. ebd., B.XIII.115y, Vol. I, fol. 40^r-41^r.

¹⁶² Vgl. ebd., C.XVII.28, fol. 4^r-6^r.

¹⁶³ Vgl. ebd. B.XIII.115y, Vol. II, fol. 118^{r-v}: *daß er nicht wollte mit gehen hundeschlagen, und saget ehe er daß dun wollte, so wollte er gleich seinen abschied fordern.*

¹⁶⁴ Vgl. JUTTA NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994, S. 298. Auch die Bezeichnung des Dresdner Scharfrichterknechtes, der diese unehrliche Tätigkeit auszuführen hatte, verweist auf dessen Position am Rande der Gesellschaft: der *Stänkerjunge* war auch in Dresden in bestimmten Kreisen unerwünscht. Vgl. zum Beispiel StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, C.XVII.28, fol. 5^r. Trotzdem verweigerten sich nicht alle Vögte. Einige denunzierten sogar offen ihre Kameraden, wenn sie nicht bereit waren, das Aas auf den Gassen der Stadt zu suchen. Dabei beriefen diese sich, obwohl die Aufgabe zu diesem Zeitpunkt scheinbar noch keine sieben Jahre alt war, darauf, dass es *vorher schon ein alter gebrauch, daß die Vögte haben missen mit gehen.* Ebd., B.XIII.115y, Vol. II, fol. 118^r.

¹⁶⁵ Vgl. StadtA Dresden, 2.1 Ratsarchiv, B.XIII.105e, fol. 120^r.

¹⁶⁶ Ebd., fol. 120^r-122^v.

1750er-Jahre sich nicht mehr als Teil der Unehrliehen begriffen und anders wahrgenommen werden wollten als ihre Vorgänger.

VI. *Resümee*

Die von Helmut Bräuer attestierte Sündenbockrolle der Bettelvögte mag in Teilen zutreffend gewesen zu sein, da die wohlhabenden Einwohner von ihnen vehement Bettlervertreibungen einforderten, die aber von den Betroffenen mit teils massiver Gewaltanwendung beantwortet wurden. Unerfüllbar scheinen ihre Aufgaben jedoch nicht gewesen zu sein. Denn aus den ebenso im Stadtarchiv erhaltenen Verhörprotokollen gefangener Bettler ist ersichtlich, dass die Vögte allein im Jahr 1752 mindestens 273 Bettelnde vor das Almosenamt gebracht hatten.¹⁶⁷ Auch bei den Bettelvögten versperren die häufig in den Akten überlieferten Konflikte den Blick auf die normgerechte Erfüllung der Dienstpflichten. Führten die Vögte ihre Aufgaben aus, ohne dass es zu Problemen kam, wurde dies eben nicht protokolliert. Ihr eigentlicher Alltag entzieht sich damit der Erforschung zu weiten Teilen.

Die Dresdener Bettelvögte wurden von ihren Zeitgenossen sowohl als gewünschter Teil der ‚guten Ordnung‘ mit vielfältigen Aufgaben wie auch als gewaltbereite, unehrenhafte Handlanger einer fehlgeleiteten Armenpolitik angesehen. Für die Vögte selbst war die Tätigkeit nur eine ausreichend bezahlte Übergangslösung. Damit bestätigen sich zwar die von der Forschung über Ordnungskräfte artikulierten Befunde, sie sind jedoch anhand der jeweiligen sozialen Stellung der Zeitgenossen zu differenzieren.

Insbesondere die negative Wahrnehmung der Vögte ist vielschichtig. Sie haftete einerseits bereits zuvor den Menschen an, die diesen Beruf ausübten und die bereits vorher bis in die 1730er-Jahre überwiegend als Ordnungskräfte gearbeitet hatten. Sie wurde andererseits aber auch der Tätigkeit an sich nachgesagt, die in den Augen mancher Menschen aus ehrlichen Handwerkern unehrliche Vögte machte. Den Personen, die als Bettelvogt arbeiteten, brachte selbst der Stadtrat ein grundsätzliches Misstrauen entgegen und überwachte deren Fehlverhalten genau. Die Unterbindung illegitimer Gewaltanwendung der Vögte gegen unschuldige Einwohnerinnen und Einwohner oder deren Kinder besaß für die Stadtobersten hohe Priorität und wurde durch die öffentliche Erniedrigung mit der Sturmhaube und anschließende Entlassung hart bestraft. Die oft dokumentierte Gewaltanwendung der Vögte gegen Bettelnde hingegen war vom Stadtrat erwünscht oder wurde zumindest toleriert und in Folge kaum bestraft. Die Obrigkeit schrieb die, wenngleich mäßige, Gewaltanwendung den Vögten sogar in ihren Eiden fest und nutzte sie bei gefangenen Bettlern selbst, wenn sie beispielsweise Peitschen- oder

¹⁶⁷ Vgl. zum Beispiel ebd., B.XIII.116o, Vol. I.

Stockhiebe als Strafe verhängte.¹⁶⁸ Da die Vögte auch die Möglichkeit hatten, einheimischen Hausarmen bei Verstößen gegen die Bettelordnung durch ihre Meldungen beim Almosenamte die Almosen aberkennen zu lassen, erhielten sie eine nicht zu unterschätzende Machtposition, die manche der an den Vögten verübten Gewalttaten als eskalierte Existenzsicherungsversuche erscheinen lassen. Für die betroffenen Unterschichten waren die Vögte somit eher das repressive und gewalttätige Ende einer Politik, die Formen der Selbsthilfe in die Illegalität verwies. Dieses negative Bild führte oft zu gewalttätigen Übergriffen auf die städtischen Bediensteten, insbesondere wenn größere Menschenmengen und Soldaten auf Bettelvögte trafen.

Für die Wohlhabenderen, insbesondere die Händlerinnen und Händler, waren die Bettler hingegen eine häufig monierte Störung des Alltags. Auch sie hatten ein negatives Bild der Bettelvögte, das jedoch weniger mit deren behauptetem Hang zur Gewaltanwendung zusammenhing, sondern eher gegenteilig aus dem Vorwurf der Dienstnachlässigkeit resultierte. Sie sahen im Armenvogt einen Dienstleister, den sie wegen ihrer Zahlungen in die Almosenkasse oder persönlicher Zuwendungen für sich in Anspruch nehmen konnten. Die häufigen Anfragen der städtischen Oberschicht nach den Bettelvögten führte anscheinend auch zu deren Überlastung und verstärkte damit noch ihre Etikettierung als dienstnachlässig.

Die Vögte selbst waren sich ihrer teils schlechten Wahrnehmung in der Stadt mehr als bewusst. Aber erst als ab den 1730er-Jahren zunehmend verarmte Handwerker als städtische Bettelvögte Anstellung fanden, gingen sie auch gezielt dagegen vor. Dies führte wiederum zu diversen Konflikten mit ihren Dienstpflichten (Prangeranschließung, Kadaversichtung) und den Scharfrichter knechten. Einige Armenvögte versuchten die negative Wahrnehmung des Amtes zu beeinflussen, indem sie Vergehen ihrer Kollegen meldeten oder mit besonderem Eifer ihren Aufgaben nachkamen. Für die meisten Menschen, insbesondere für verarmte Handwerker, war die Bettelvogttätigkeit jedoch nur eine Übergangslösung zur persönlichen Existenzsicherung, weswegen für sie die Rufsicherung wohl nicht oberste Priorität besaß.

Da fast alle Bettelvögte ortsfremd waren, mangelte es ihnen in der Stadt an Sozialkapital, von dem sie in Konfliktsituationen hätten profitieren können. Im Dresden des 18. Jahrhunderts scheint also neben der sozialen, die räumliche Herkunft für die Vögte ein entscheidender Nachteil gewesen zu sein. Dies betraf umgedreht auch die Bettlerinnen und Bettler. Die meisten dokumentierten Übergriffe auf Bettelvögte erfolgten bei Festnahmeversuchen von einheimischen oder bekannten Bettelnden. Fremden half die Stadtbevölkerung hingegen deutlich seltener.

Die am Beispiel Dresdens herausgearbeitete konfliktreiche Wahrnehmung der Bettelvögte zwischen Selbstbild, Obrigkeiten, Bürgern und Unterschichten weist auf bereits zeitgenössisch stark divergierende, konfligierende und konkur-

¹⁶⁸ Vgl. die in ebd. erhaltenen Strafnachweise.

rierende Werthaltungen und Normenhorizonte: Neben der Wahrung der öffentlichen Ordnung stand das Bedürfnis nach individueller Existenzsicherung, neben persönlichen Ehrvorstellungen standen tradierte Amtswahrnehmungen, Gewalteinhegung neben einer grundlegend von Gewalterfahrung geprägten Alltagswelt. Die obrigkeitlichen Ordnungsmaßnahmen waren auf die Durchsetzung durch konkrete Ordnungskräfte angewiesen, deren Arbeitsweise nur über die komplexen sozialen Kontexte und Normenhorizonte, aus denen sie stammten und mit denen sie tagtäglich interagierten, verständlich wird.